

BUNDESRAT

Bericht über die 457. Sitzung

Bonn, den 21. April 1978

Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode des Minister a. D.
Heinrich Hemsath und des ehemaligen
amerikanischen Generals Lucius D. Clay 91 B

Amtliche Mitteilungen 91 C

Glückwünsche zum Geburtstag von Frau
Minister Griesinger 91 D

Zur Tagesordnung 92 A

1. Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (**Europawahlgesetz** — EuWG (Drucksache 156/78) 92 A
 - Adorno (Baden-Württemberg) . . . 92 B
 - Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . 92 D
 - von Schoeler, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister des Innern 93 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig; Zu-
stimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 94 D

2. a) Bericht der Bundesregierung über
die gesetzlichen Rentenversiche-
rungen, insbesondere über deren Fi-

nanzlage in den künftigen 15 Kalen-
derjahren, gemäß §§ 1273 und 579
der Reichsversicherungsordnung,
§ 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknapp-
schaftsgesetzes (**Rentenanpassungs-
bericht 1978**) (Drucksache 136/78)

- b) Gutachten des Sozialbeirats zu den
Anpassungen der Renten aus den
gesetzlichen Rentenversicherungen
und der Geldleistungen aus der ge-
setzlichen Unfallversicherung in den
Jahren 1979 bis 1981 sowie zu den
Vorausrechnungen der Bundes-
regierung über die Entwicklung der
Finanzlage der gesetzlichen Renten-
versicherungen von 1978 bis 1992
(Drucksache 161/78)
- c) Entwurf eines Einundzwanzigsten
Gesetzes über die Anpassung der
Renten aus der gesetzlichen Renten-
versicherung sowie über die An-
passung der Geldleistungen aus der
gesetzlichen Unfallversicherung und
der Altersgelder in der Altershilfe
für Landwirte (**Einundzwanzigstes
Rentenanpassungsgesetz — 21. RAG**)
(Drucksache 135/78) 95 A

in Verbindung mit

3. Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG — KOV**) (Drucksache 138/78 95 A
- Zu Punkt 3:
Claus (Hessen), Berichterstatter 95 B
- Zu Punkt 2:
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 96 B
Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) 104 A
- Zu Punkt 2 und 3:
Sund (Berlin) 101 D
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 106 C
- Zu Punkt 3:
Hasselmann (Niedersachsen) 110 B
Dr. Franke (Bremen) 110 D
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 112 B
- Beschl u ß zu Punkt 2 a) und b):
Kenntnisnahme; zu c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 114 A
- zu Punkt 3: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 114 C
4. Gesetz zur **Änderung des Waffenrechts** (Drucksache 157/78) 114 C
- Beschl u ß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig; Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 114 D
5. Gesetz über eine Zählung in der Landwirtschaft (**Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 — LwZG 1979**) (Drucksache 158/78) 114 D
- Beschl u ß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig; Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 114 D
6. Zweites Gesetz zur **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes** (Drucksache 150/78) 115 A
- Beschl u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 121 A
7. Viertes Gesetz zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 149/78) 115 A
- Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 121 A
9. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malaysia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen (Drucksache 159/78) 115 A
- Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 121 A
10. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Island** über die gegenseitige **Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 160/78) 115 A
- Beschl u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 121 A
13. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 132/78) 115 A
- Beschl u ß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 121 B
14. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 2. September 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indonesien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 133/78) 115 A
- Beschl u ß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 121 B
15. Entwurf eines Gesetzes zu den **Änderungen** vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des **Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954** (Drucksache 137/78) 115 A
- Beschl u ß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 121 B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 28. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Mali** über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz vor Kapitalanlagen** (Drucksache 134/78) 115 A
- Beschl u ß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 121 B

17. **Agrarbericht 1978**
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 50/78, zu Drucksache 50/78) 115 A
Beschl u ß: Kenntnisnahme 121 C
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die allgemeinen Bestimmungen für die Bauart bestimmter Zündschutzarten für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (Drucksache 10/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (Drucksache 76/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer **konzertierten Aktion** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet „**Physikalisch-Chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe**“ (Drucksache 105/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Empfehlung für eine **Verordnung** (EWG) des Rates zum **Abschluß des Handelsabkommens** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik **China** (Drucksache 151/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
26. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über **statistische Erhebungen der Rebflächen** (Drucksache 628/77) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
27. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame **Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen**
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates betreffend das „**Milk Marketing Board**“ Nordirlands (Drucksache 55/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** des Rates betreffend die Errichtung einer **Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein**
Vorschlag einer **Verordnung** zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender **Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein** (Drucksache 122/78) 115 A
Beschl u ß: Stellungnahme 121 C
29. Verordnung über die von den Trägern der **Sozialversicherung** an die Deutsche Bundespost zu zahlenden **Vergütungen für das Auszahlen von Renten** (Drucksache 130/78) 115 A
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 122 B
30. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung** über die Förderung der **Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen** (Drucksache 114/78) 115 A
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG; Annahme einer Entschließung 122 C
31. Dritte Verordnung zur **Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an den Zolltarif** (Drucksache 152/78) 115 A
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 122 B
37. Verordnung zur Erleichterung des **Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1978 (Ferienreiseverordnung 1978)** (Drucksache 107/78) 115 A
Beschl u ß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 122 B

38. Erste allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehalts von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff) — 1. VwV zur 3. BImSchV — (Drucksache 115/78) . . . 115 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 121 C
40. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 119/78) 115 A
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 119/78 122 C
42. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 172/78) 115 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 122 D
8. Zweites Gesetz über die Durchführung von **Statistiken der Bautätigkeit** und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) (Drucksache 148/78) 115 A
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 115 B
12. Entwurf eines **Umsatzsteuergesetzes (UStG 1979)** (Drucksache 145/78) . . . 115 B
 Groß (Niedersachsen) 115 C
 Matthöfer,
 Bundesminister der Finanzen . . . 115 D
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 119 A
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, **Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen** (Drucksache 104/78) 119 A
Beschluß: Stellungnahme 119 A
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Aussichten der Wirtschafts- und Währungsunion** (Drucksache 617/77) 119 A
Beschluß: Stellungnahme 119 B
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Mitteilung der Kommission an den Rat über das **wirtschafts- und währungs-**
- politische Aktionsprogramm 1978** (Drucksache 109/78) 119 B
Beschluß: Stellungnahme 119 C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Annahme durch die Gemeinschaft der überarbeiteten Entschließung Nr. 212 der Wirtschaftskommission für Europa über die **Erleichterung der gesundheitspolizeilichen und qualitativen Kontrollen im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr** bei Transporten zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern, die die Entschließung unterzeichnet haben
 Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, in der Wirtschaftskommission für Europa für den Straßenverkehrssektor die geplante Neufassung der Entschließung Nr. 212 über die **Erleichterung der gesundheitspolizeilichen und qualitativen Kontrollen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr** bei Transporten zwischen der Gemeinschaft und den in der Wirtschaftskommission für Europa vertretenen Drittländern auszuhandeln (Drucksache 117/78) 119 C
Beschluß: Stellungnahme 119 D
33. Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (**HeimsicherungsV**) (Drucksache 118/78) 119 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 120 A
34. Verordnung zur Anerkennung der **Sachkenntnis als Pharmaberater** (Drucksache 124/78) 120 A
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 120 A, 122 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 120 A
35. Verordnung zur **Änderung der Verordnung** zur Durchführung des Gesetzes über die **Verbreitung jugendgefährdender Schriften** (Drucksache 123/78) . . . 120 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 120 B
36. Erste Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Form-**

| | |
|--|---|
| <p>blätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 131/78) . . . 120 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 120 C</p> <p>39. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anderung der Allgemeinen Verwal-</p> | <p>tungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 97/78) 120 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 120 D</p> <p>Nächste Sitzung 120 D</p> |
|--|---|

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Korber, Senator für Bundesangelegenheiten
Sund, Senator für Arbeit und Soziales

Bremen:

Dr. Franke, Bürgermeister, Senator für Soziales, Jugend und Sport, Senator für Arbeit
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde
Meyer, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Günther, Minister der Justiz und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund
Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Groß, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Dr. Posser, Finanzminister
Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Theisen, Minister der Justiz
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Saarland:

Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Frau Dr. Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Stenographischer Bericht

457. Sitzung

Bonn, den 21. April 1978

Beginn: 9.37 Uhr

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 457. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident des Bundesrates hat derzeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahrzunehmen. Er ist deshalb verhindert, die heutige Sitzung zu leiten.

Meine Damen und Herren, bevor wir uns der Tagesarbeit zuwenden, haben wir eine traurige Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich)

Wir trauern um Heinrich Hemsath, der am 14. April 1978 im Alter von 75 Jahren verstorben ist. Er gehörte von 1956 bis 1958 als Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung und von 1959 bis 1969 als hessischer Minister dem Bundesrat an. Viele Jahre führte er den Vorsitz im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Seine politische Arbeit galt der Verwirklichung einer gerechten sozialen Ordnung. Sein Engagement war gegründet auf eine hervorragende Sachkunde. Heinrich Hemsath hat sich so einen Namen als profilierter Sozialpolitiker gemacht. Über diese Achtung und Wertschätzung hinaus war er aber auch ein beliebter Kollege. Seine Freundlichkeit, seine Geradlinigkeit und sein politisches Einfühlungsvermögen förderten die Zusammenarbeit und ließen ihn immer wieder tragfähige Lösungen finden. Wir werden Heinrich Hemsath ein ehrendes Andenken bewahren.

Wir gedenken noch eines weiteren verdienten Mannes. In der Nacht zum 17. April ist der ehemalige amerikanische General Lucius D. Clay verstorben. Er hat sich als Militärgouverneur der amerikanischen Zone von 1947 bis 1949 große Verdienste um Deutschland, vor allem um die deutsch-amerikanischen Beziehungen, erworben. Unvergessen bleibt die unter seiner Leitung durchgeführte Luftbrücke nach Berlin. Sie gab den Deutschen — und vor allem den Berlinern — damals in schwerer Zeit Vertrauen und Zuversicht. General Clay trug so in entscheidender Weise dazu bei, daß hier eine freiheitliche, demokratische Ordnung aufgebaut werden konnte. Im

Jahre 1961 dokumentierte General Clay als Sonderbotschafter von Präsident Kennedy in Berlin erneut die bewährte Freundschaft und gab nach dem Bau der Mauer den Menschen Zuspruch und Mut. Wir verneigen uns in Ehrfurcht vor diesem großen Amerikaner.

Sie haben sich zu Ehren der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen: Am 4. April 1978 ist Herr Minister Dr. Hans Puvogel aus der Regierung des Landes Niedersachsen und damit aus dem Bundesrat ausgeschieden. Ich möchte ihm für seine sachkundige Mitarbeit im Bundesrat ausdrücklich danken. Zugleich übermittle ich ihm für die Zukunft unsere guten Wünsche.

Es ist ferner mitzuteilen, daß ein Wechsel im Amt des Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund eingetreten ist. Die Landesregierung hat am 7. April 1978 Herrn Staatssekretär Hanns Eberhard Schleyer anstelle von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Roman Herzog zum Bevollmächtigten bestellt. Ich benutze gerne die Gelegenheit, Herrn Professor Dr. Herzog für seine wertvolle Arbeit als Bevollmächtigter — insbesondere im Ständigen Beirat — sowie als stellvertretendes Mitglied in den Ausschüssen des Bundesrates herzlich zu danken. Wir haben ja die Freude, ihn als bald als Mitglied in unserer Mitte begrüßen zu können. Seinem Nachfolger, Herrn Staatssekretär Hanns Eberhard Schleyer, wünsche ich in seinem Amt alles Gute.

Sodann, meine Damen und Herren, habe ich die Freude, unserer verehrten Kollegin Frau Minister Annemarie Griesinger heute herzlich zu gratulieren. Verehrte Frau Griesinger, Sie haben heute Geburtstag. Und ich gratuliere im Namen aller Anwesenden.

(Beifall)

— Ausnahmsweise sind hier auch Beifallsäußerungen im Bundesrat zu verzeichnen. Wir wünschen Ihnen für Ihr neues Lebensjahr alles Gute!

- (A) Meine Damen und Herren! Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen mit 42 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, folgende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen: — —
— Herr Adorno!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Zu Punkt 41 der Tagesordnung möchte ich im Auftrage meiner Landesregierung den Antrag auf Vertagung stellen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, darf ich davon ausgehen, daß der Bundesrat mit der Vertagung von Punkt 41 — Benennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt — einverstanden ist? — Gut!

Sodann wird Punkt 11 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — abgesetzt.

Wir setzen außerdem Punkt 32 — Höchstmengenverordnung Pflanzenbehandlungsmittel — ab. Die Vorlage wird an den Gesundheitsausschuß sowie an den Agrarausschuß zurückverwiesen und am 12. Mai im Plenum beraten.

Gibt es sonst noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (**Europawahlgesetz** — EuWG) (Drucksache 156/78).

(B)

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Minister Adorno!

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach langen Bemühungen in allen Fraktionen sowie zwischen dem Bund und den Ländern können wir mit großer Genugtuung feststellen, daß das Gesetzgebungsverfahren über das Europawahlgesetz nunmehr vor dem Abschluß steht. Nachdem das Ratifikationsgesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. September 1976 zur Einführung unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung bereits im August 1977 verkündet worden ist, liegt mit dem Europawahlgesetz dem Bundesrat heute im zweiten Durchgang das Kernstück der Rechtsgrundlagen vor, die zur Vorbereitung und Durchführung der **Direktwahl zum Europäischen Parlament** erforderlich sind.

Angesichts der unterschiedlichen Vorstellungen zum **Wahlssystem** wurde in der vorliegenden Fassung ein Kompromiß gefunden, welcher die Möglichkeit eröffnet, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entweder eine gemeinsame Liste für alle Bundesländer oder auch Listen für die einzelnen Länder vorzulegen. Diese Lösung berücksichtigt die bundesstaatliche Ordnung und ermöglicht eine regional ausgewogene sowie bürgernahe Nominierung der Kandidaten, wie sie die Landesregierung von Baden-Württemberg gefordert hat.

Mit der endgültigen **Festlegung des Wahltermins** (C) auf den 7. bis 10. Juni 1979 wurde ein neuer Abschnitt in der europäischen Entwicklung eingeleitet und ein entscheidender Schritt zum Europa der Bürger getan. Damit ist die Hoffnung verbunden, den Einigungsprozeß in Europa zu beschleunigen.

Jetzt gilt es, die noch verbleibende Zeit für die Vorbereitungen zur Europawahl zu nutzen, um bis zum Beginn des eigentlichen Wahlkampfes in der Bevölkerung die Bereitschaft zu wecken und zu festigen, an der Wahl mit hoher Wahlbeteiligung teilzunehmen. Dafür sind in unserem Land gemeinsame Anstrengungen aller im Bundestag vertretenen Parteien notwendig, um dieses Ziel zu erreichen. Eine geringe Wahlbeteiligung wäre ein Rückschlag nach innen und nach außen. Es wäre ein Rückschlag nach innen, weil diejenigen Kräfte sich erneut bestärkt fühlen würden, die nationalstaatliche Vorstellungen in den Vordergrund ihrer Politik stellen, und nach außen, weil man überall in der Welt die Stärke des Willens der Europäer, sich in einem freien Europa auf demokratische Weise zu engagieren, an der Wahlbeteiligung messen wird. Nur ein Erfolg der ersten Direktwahl wird sicherstellen, daß wir auch künftig auf dem Weg zur europäischen Einigung einen wesentlichen Schritt vorankommen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Minister Dr. Wicklmayr, Saarland.

Dr. Wicklmayr (Saarland): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Saarländische Landesregierung** kann dem Europawahlgesetz in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Dieses Gesetz benachteiligt unser Land in verfassungspolitisch bedenklicher Weise, weil es ihm unmöglich gemacht wird, aus eigener Kraft einen Abgeordneten in das Europäische Parlament zu wählen, obwohl ihm nach seinem Bevölkerungsanteil zwei Sitze in diesem Parlament zustehen. (D)

Die Regierung des Saarlandes hat daher beschlossen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, eine **Mindest-Mandatsklausel** in das Gesetz aufzunehmen. Die Landesregierung fühlt sich zu diesem Schritt um so mehr legitimiert, als das Saarland durch Geschichte, Kultur und Politik in besonderer Weise dem Europa-Gedanken verpflichtet ist.

Ich darf nur beispielhaft darauf hinweisen, daß neben den traditionell starken Bindungen an unsere Nachbarländer Frankreich und Luxemburg in unserem Lande seit langem Einrichtungen bestehen, die europäische Dimensionen haben. Ich erinnere an das deutsch-französische Gymnasium in Saarbrücken, das sowohl zum Abitur als auch zum Baccalaureat führt und als Modell für vergleichbare Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gilt, oder aber an das Europäische Forschungsinstitut sowie an das Centre d'Etudes Juridiques Françaises an der Universität des Saarlandes, wo neben dem Referendarexamen auch die licence en Droit erworben werden kann.

(A) Weder unsere Bevölkerung noch die politischen Kräfte unseres Landes können verstehen, daß das Saarland, das sich als eine europäische Kernregion versteht und eine Brückenfunktion zwischen Deutschland und Frankreich wahrnimmt, von einer institutionellen Repräsentanz im Europäischen Parlament ausgeschlossen sein soll.

Die Landesregierung verkennt nicht, daß durch das System der gemeinsamen Liste für alle Länder bzw. durch die Möglichkeit der Doppelkandidatur auf zwei Landeslisten saarländische Vertreter durch Absprachen unter den Wahlvorschlagsberechtigten in das Europäische Parlament einziehen können. Diese nur aufgrund freiwilliger Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Länder mögliche Vertretung entspricht jedoch nicht der dem Wahlgesetz immanenten **Forderung nach einer regionalen Repräsentanz**.

Nachdem im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland durch die Zulassung von Landeslisten Rechnung getragen wurde, ist es zumindest verfassungspolitisch, wenn nicht gar verfassungsrechtlich bedenklich, daß ein Gliedstaat des föderativen Bundes in dem gemeinsamen Parlament nicht institutionell vertreten ist.

Auch die praktische Konsequenz, die das vorliegende Wahlsystem nach sich zieht, ist für die saarländische Landesregierung und für die Bevölkerung unseres Landes einfach unannehmbar. Der vorliegende Entwurf schließt es nicht aus, daß im Saarland Wahlen durchgeführt werden, bei denen die Wähler keinerlei Chance haben, einen Abgeordneten ihres Landes in das Europäische Parlament zu entsenden. Eine solche Nullwahl ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch und vor allem dem Europagedanken in hohem Maße abträglich. Auf diese Weise kann man keine überzeugende Gesamtvertretung für Europa schaffen. Man denke nur an das Problem der Wahlbeteiligung oder der Wahlkampfargumentation.

(B) Nachdem sich das Saarland in all den Jahren aus seiner Verpflichtung als Grenzland nachhaltig für die Überwindung der nationalen Grenzen im Interesse eines vereinten Europas eingesetzt hat, fühlt sich die Landesregierung berechtigt, an alle Bundesländer zu appellieren, sein Anliegen auf eine selbstgewählte Vertretung im Europäischen Parlament zu unterstützen. — Dies um so mehr, als mit unserem Antrag keinem Bundesland ein Verzicht auf ihm zustehende Rechte zugemutet wird.

Meine Damen und Herren! Außer dem Antrag auf Einführung einer Mindestmandatsklausel tritt das Saarland auch für eine verbesserte **Inkompatibilitätsregelung** ein. Wir halten es aus der Sicht unseres Landes nicht für sinnvoll, daß die in Landesregierungen vorhandene Europaerfahrung von der Gestaltung des politischen Lebens im vereinten Europa von vornherein ausgeschlossen wird.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, unsere Anträge zu unterstützen und damit der Solidarität mit den kleineren Bundesländern Ausdruck zu verleihen.

(C) Lassen Sie mich noch eines hinzufügen: Es wäre ein schmerzlicher Tag für die Bevölkerung des Saarlandes, wenn ihr der Gesetzgeber eine Vertretung im Europaparlament vorenthielte, nachdem sie vor über 20 Jahren mit der Devise: „Mit Deutschland in ein geeintes Europa“ zur Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Staatssekretär von Schoeler.

von Schoeler, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das heute zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist vom Deutschen Bundestag am 16. März 1978 in dritter Lesung einstimmig angenommen worden. Damit wird das Gesetz von einem breiten politischen Konsens getragen.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die heutigen Beratungen des Bundesrates zu diesem Gesetz mit dem gleichen Ergebnis abgeschlossen werden könnten. Dies erscheint uns möglich; denn das Gesetz gibt in der vom Deutschen Bundestag nunmehr beschlossenen Fassung keinen Anlaß mehr zu ernsthaften politischen, rechtlichen oder gar verfassungsrechtlichen Einwendungen.

Nach der Einbringung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat der Bundesrat vor fast einem Jahr im Rahmen des ersten Durchganges zu dem Wahlsystem für die Wahl der 81 Abgeordneten Änderungenwünsche geäußert. Diesen Änderungswünschen ist durch das jetzt vorgesehene Wahlverfahren Rechnung getragen worden. Denn es sind nun **zwei Arten von Wahlvorschlägen** zugelassen: Gemeinsame Landeslisten für alle Länder oder Landeslisten für die einzelnen Länder, wobei im Rahmen der zuletzt genannten Wahlvorschlagsart in gewissem Umfang eine Mehrfachbewerbung, nämlich auf zwei Landeslisten, gestattet ist.

(D) Nachdem die Staats- und Regierungschefs der neun Mitgliedstaaten heute vor genau zwei Wochen in Kopenhagen die politische Entscheidung über den Wahltermin für die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments getroffen haben, kommt die Verabschiedung des Europawahlgesetzes, das die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Direktwahl schafft, gerade im richtigen Augenblick. Vor allem die politischen Parteien und die sonstigen Wahlvorschlagsberechtigten, aber auch die mit der Wahlorganisation befaßten staatlichen Stellen benötigen jetzt Klarheit über die Bestimmungen, damit die notwendigen Maßnahmen — ich denke hier zum Beispiel an Änderungen der Parateisatzungen und das Verfahren der Kandidatenaufstellung — unverzüglich anlaufen und alsbald abgeschlossen werden können.

Mit der ersten Wahl zum Europäischen Parlament im nächsten Sommer werden wir einen demokratischen Neuanfang in Europa in Angriff nehmen, der nicht nur vom Wahlsystem her in manchem vom ge-

(A) wohnten Bild der Bundestagswahlen abweichen wird. So werden wir beispielsweise vor der Direktwahl einen **grenzüberschreitenden, „gesamteuropäischen“ Wahlkampf** erleben, der uns — so unmittelbar wie noch nie — mit den Problemen und politischen Anschauungen in unseren Partnerstaaten konfrontieren wird.

Das ist zum einen Folge der sich zusehends entwickelnden Zusammenarbeit zwischen befreundeten Parteien innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Zum anderen kann den hier lebenden Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht die Möglichkeit vorenthalten werden, sich von unserem Boden aus an ihrer heimischen Direktwahl zu beteiligen, jedenfalls solange sich noch nicht der Grundsatz durchgesetzt hat, daß „Gemeinschaftsbürger“ in ihrem Aufenthaltsstaat an der dortigen Direktwahl teilnehmen. Von daher wird es nicht ausbleiben, daß ausländische politische Gruppierungen unter ihren Landsleuten hier um Stimmen werben.

Kurz, der mit der Direktwahl in den Völkern beginnende gesamteuropäische Willensbildungsprozeß wird unseren Staat noch stärker als bislang erfassen; in ihm werden sich unsere demokratische, freiheitliche, soziale und föderale Ordnung behaupten und die sie tragenden politischen Kräfte angemessenes Gehör verschaffen müssen.

Vor uns liegt nur noch eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Mobilisierung und Motivierung der Bevölkerung für die Teilnahme an der ersten Direktwahl. Das sind Aufgaben, die unbedingt erfolgreich durchgeführt werden müssen und bei denen die Länder schon wertvolle Initiativen entfaltet haben.

(B)

Für die Bundesregierung möchte ich betonen, daß sich der Bund der politischen Bedeutung einer hohen Wahlbeteiligung bei der ersten Wahl bewußt ist. Neuere Meinungsumfragen zeigen zwar nach wie vor — man muß schon sagen — ein ungebrochenes Interesse des überwiegenden Teils der Bevölkerung an der Europäischen Integration und an der Direktwahl des Europäischen Parlaments. Es sind aber noch viele Anstrengungen — ich glaube, darüber besteht Einvernehmen — notwendig, unseren Bürgern bewußt zu machen, daß die jetzt eingeleitete Demokratisierung der Europäischen Gemeinschaften alle angeht und nur durch Wahlteilnahme möglichst vieler Bürger zum Erfolg geführt werden kann. Gerade für die erste Wahl des Europäischen Parlaments gilt, daß dem neugeschaffenen Wahlrecht eine — so möchte ich sagen — Bürgerpflicht zum Gang zu den Wahlurnen entspricht.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum Abschluß möchte ich einiges zu dem sagen, das eben vorgetragen wurde. Es sind hier gegen das Wahlsystem, das der Bundestag einstimmig verabschiedet hat, **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend gemacht worden. Die Bundesregierung hält diese Bedenken **nicht für begründet**. Unser Grundgesetz schreibt nicht vor, daß bei einer Parlamentswahl jeder Region, sprich jedem Land, ein eigenständiger

Erfolgswert entsprechend etwa dem Anteil an der Gesamtbevölkerung zukommen müßte. Daß jedes Bundesland mindestens einen Abgeordneten in das Europäische Parlament entsendet, ist sicherlich politisch wünschenswert; da stimmen wir überein. Es ist aber andererseits kein Verfassungsgebot. Ich meine, mit den jetzt gefundenen, im Bundestag nach langem Suchen und Ringen gefundenen Bestimmungen ist auch in ausreichendem Umfang dem, was hier vorher vorgetragen wurde, Rechnung getragen.

Auch für unsere beiden bevölkerungsschwächsten Länder liegt in einer Wahl mit einzelnen Landeslisten keine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen. Denn über die Listenverbindungen tragen die Wählerstimmen aus **Bremen** und dem **Saarland** in gleicher Weise wie in anderen Ländern zum Erfolg der Wahlvorschläge bei, besitzen also den gleichen Erfolgswert, was verfassungsrechtlich entscheidend ist.

Die Situation der Wahlbewerber ist innerhalb der einzelnen Länder gleich. Es ist der freie Entschluß eines Bewerbers, in einem Bereich zu kandidieren, der nur verhältnismäßig wenige Wahlberechtigte umfaßt. Von einer Beeinträchtigung der Chancengleichheit kann daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht die Rede sein.

Mit den Möglichkeiten, die das Gesetz mit der eingeschränkten Möglichkeit der Mehrfachkandidatur vorsieht, meine ich, müßte das Gesetz am Ende eines langen Meinungsbildungsprozesses für alle hier im Bundesrat konsensfähig sein.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Der federführende Innenausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Das Saarland beantragt in Drucksache 156/1/78, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen.

Es ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt darüber zu entscheiden, ob die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG festgestellt und dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer für die **Zustimmungsbefähigung** des Gesetzes ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so **beschlossen**.

Dann ist jetzt darüber abzustimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren! Ich rufe die Punkte 2 und 3 der Tagesordnung auf. Die Beratung der Punkte 2 und 3 wird miteinander verbunden.

(A) Punkte 2 und 3 der Tagesordnung:

2. a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1978**) (Drucksache 136/78)
- b) Gutachten des Sozialbeirats zu den Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung in den Jahren 1979 bis 1981 sowie zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen von 1978 bis 1992 (Drucksache 161/78)
- c) Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Einundzwanzigstes Renten Anpassungsgesetz — 21. RAG**) (Drucksache 135/78)
3. Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG — KOV**) (Drucksache 138/78)

(B)

Zu Punkt 2 ist eine Berichterstattung nicht vorgesehen. Zu Punkt 3 gebe ich das Wort dem Berichterstatter für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, Herrn Staatsminister Clauss (Hessen).

Clauss (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegenstand der Beratung, für die ich Ihnen hier den Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik erstatten darf, ist das **Zehnte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes**.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt zwei Ziele: Zum einen die Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung in den Jahren 1979, 1980 und 1981 jeweils verändert werden. Diese Renten sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1979 um 4,5 v. H., vom 1. Januar 1980 und vom 1. Januar 1981 um jeweils 4 v. H. erhöht werden.

Neben der allgemeinen Renten Anpassung enthält der Gesetzentwurf strukturelle Leistungsverbesserungen sowie redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus ist eine rechtssystematische Gesamtüberarbeitung des Rechts der Kriegsoferversorgung mit dem Ziel besserer Überschaubarkeit der Hilfeleistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie größerer

Eigenständigkeit in rechtstechnischer Hinsicht gegenüber dem Recht der Sozialhilfe und der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen. **(C)**

Nach sehr eingehenden und umfangreichen Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist folgende Empfehlung erarbeitet worden: Die Mehrheit des Ausschusses lehnt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Abweichung vom bisherigen Anpassungsmaßstab und vom bisherigen Anpassungsverfahren, nach dem die Anpassung jeweils für ein Jahr beschlossen worden ist, ab. Sie fordert, daß die Leistungen der Kriegsoferversorgung für 1979 in der Höhe angepaßt werden, wie sie sich aus der Entwicklung der Bruttolöhne in dem maßgebenden Zeitraum ergibt, und empfiehlt dem Bundesrat eine dementsprechende Stellungnahme.

Demgegenüber äußerten mehrere der in der Minderheit gebliebenen Länder bei den Beratungen die Befürchtung, daß dies einer Abkoppelung der Sozialversicherungsrenten gleichkomme und damit die gemeinsame Entwicklung, die den Kriegsopfern bisher zum Vorteil gereichte, in Frage gestellt werde.

Einstimmig plädierte der Ausschuß für die Aufnahme weiterer Vorschriften und Ergänzungen mit dem Ziel, die im Entwurf vorgesehenen **strukturellen Leistungsverbesserungen** zu erweitern, bzw. darüber hinausgehende Leistungsverbesserungen vorzunehmen. Ich darf hierzu insbesondere folgende Empfehlungen erwähnen: **Pflegepersonen** sollen künftig im Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tode des Pflegezulageempfängers die Möglichkeit erhalten, bis zu drei Badekuren gewährt zu bekommen. Damit wird den Pflegepersonen eine größere Dispositionsfreiheit eingeräumt. **(D)**

Die durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz eingeführte Fahrkostenpauschale in Höhe von 3,50 DM je einfache Fahrt im Rahmen von Heil- und Krankenbehandlung ist von Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, nicht mehr zu zahlen.

Ebenfalls einstimmig war der Ausschuß der Meinung, daß die bewährte Regelung des Sozialhilferechtes die bei **Unterbringung in einer Einrichtung** dem Leistungsträger einerseits im Interesse des Hilfeempfängers die Erbringung der vollen Leistung an das Heim und dem Leistungsträger andererseits die Einziehung der Einnahmen des Hilfeempfängers ermöglicht, soweit dieser sie selbst einzusetzen hat, auch für den Bereich der Kriegsoferversorgung Gültigkeit haben sollte.

Des weiteren war der Ausschuß einstimmig der Meinung, daß die Leistungsberechnungsmodalitäten für Versorgungsberechtigte, die einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel unterworfen sind, gesetzlich zu regeln sind und dies nicht durch entsprechende Verwaltungsvorschriften geschehen kann.

Außerdem war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen **Vermögensschonbeträge**

- (A) nicht als ausreichend angesehen werden könnten und insbesondere aus entschädigungsrechtlichen Gründen die Erhöhung der Vermögensschonbeträge im Bereich der Kriegsopferversorge erforderlich ist.

Der Ausschuß empfiehlt des weiteren mit Mehrheit, einem Familienheim, für das eine Kapitalabfindung gewährt wurde, den Schutz des Gesetzes angedeihen zu lassen, wenn Leistungen der Kriegsopferversorge in Anspruch genommen werden.

Mit großer Mehrheit vertrat der Ausschuß die Ansicht, daß die **Elternrenten** als Teil des sozialen Entschädigungsrechts auf einen Ausgangsgrundbetrag anzuheben sind, der über dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz liegt und der sodann wiederum um den allgemeinen Anpassungssatz zu erhöhen ist.

Weitere im federführenden Ausschuß eingehend diskutierte Anträge zielten auf Leistungsverbesserungen in den Bereichen **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte und **Schadensausgleich für Witwen** ab. Die Berechtigung dieser Anliegen wurde zwar grundsätzlich anerkannt. Aus finanzpolitischen Gründen haben diese Anträge aber nicht die erforderliche Ausschlußmehrheit gefunden. Der Finanzausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Ergänzend zu meinem Bericht darf ich zu dem Regelungskomplex des 10. Anpassungsgesetzes — KOV —, im übrigen auf die Protokolle verweisen.

- (B) **Vizepräsident Dr. Albrecht:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich schlage vor, meine Damen und Herren, daß wir doch in der Diskussion die Punkte 2 und 3 trennen.

Wir kommen zunächst zu Punkt 2. Zu Wort gemeldet hat sich Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum dritten Male seit der Bundestagswahl von 1976 ist die **Krise der Rentenversicherung** ein zentrales Thema auch für den Bundesrat. Wir haben mit anderen im Januar und Juni 1977 aus gutem Grund bezweifeln müssen, ob die damals sehr hastig formulierten Eingriffe des Bundeskabinetts und der Koalition in das geltende Recht zu einer dauerhaften Lösung führen konnten. Jeder wird sich hier noch die Diskussion in diesem Hause und auch in der deutschen Öffentlichkeit sehr deutlich vergegenwärtigen können. In der Tat, die im vergangenen Jahr von der Bundesregierung gegebenen Zielwerte und Versprechungen erwiesen sich erneut als trügerisch; wieder gibt es eine sehr kontroverse Debatte, ein großes Maß an Unsicherheit in der Öffentlichkeit und auch enttäuschte Erwartungen bei Millionen unserer Mitbürger.

Die **neuen Vorschläge der Bundesregierung** in den jetzt vorliegenden Entwürfen haben ein überwiegend ungünstiges Echo in der Öffentlichkeit gefunden. Dies bezieht sich nicht nur auf die Absicht, die Rechtstellung der Rentner, der Kriegsopfere,

Empfänger landwirtschaftlicher Altershilfe und anderer erneut zu verschlechtern, sondern eigentlich noch stärker auf die schwerwiegenden Systemveränderungen, die mit diesen Plänen verbunden sind. Hierin sind sich in den Anhörungen, in den öffentlichen Voten Gewerkschaften, Kriegsopferverbände und viele unabhängige Experten einig. Besonderen Rang hat dabei die kritische Stellungnahme des Sozialbeirats der Bundesregierung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte zunächst einige sehr kritische Bemerkungen zur Geschäftslage gleichsam machen. Erneut haben Kabinett und Koalitionsfraktionen in der Behandlung dieses Themas ein äußerst bedenkliches Verfahren gewählt. Ausgangspunkt ist formal ein **Beschluß** des sogenannten Koalitionsausschusses von SPD und FDP, amtlich veröffentlicht als solcher im Pressedienst des Bundesarbeitsministeriums, Herr Ehrenberg, vom 14. Februar 1978, ein in der Verfassungsgeschichte der Nachkriegszeit wohl ziemlich einmaliger Sachverhalt, obwohl es sich bei der außerordentlich komplizierten Materie faktisch um Entwürfe und Vorarbeiten der Bundesressorts handelt und auch handeln muß. Mit der Veröffentlichung eines Beschlusses ihres Koalitionsausschusses im amtlichen Pressedienst der Regierung sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, daß dann ein **Koalitionsentwurf vorbei am Bundesrat** im Bundestag eingebracht wurde und die Debatte hier heute und die Stellungnahme des Bundesrates erst nach dem Beginn der Ausschlußberatungen im Parlament erfolgen kann.

Dieser Vorgang, auch in der permanenten Wiederholung — ich denke an die Vorgänge des vergangenen Jahres — wirft allerdings allmählich schwerwiegende Fragen auf, vor allem wenn ich gestern abend noch lese, Herr Bundesminister, daß Sie in Ihrer schon über das Ergebnis oder jedenfalls das vermutete Ergebnis dieser Gesetzgebung veröffentlichten Informationsbroschüre — ich nehme dabei in diesem Zusammenhang zu den Kontroversen im Bundestag gar nicht Stellung — insoweit völlig zu recht schreiben, daß dies Vorschläge der Bundesregierung sind. Sie sagen, mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz trägt die Bundesregierung der veränderten wirtschaftlichen Gesamtlage Rechnung.

Dieser Obersatz durchzieht die ganze Broschüre in der offenbar für die Verfasser selbstverständlichen Aussage, daß dies ein Entwurf der Bundesregierung ist. — Ja, Sie nicken, Herr Bundesminister. Nun muß ich aber jedenfalls als Ministerpräsident für Schleswig-Holstein und Mitglied dieses Hohen Hauses und sicher nicht nur für mich feststellen: eines geht nicht. Wenn dies ein Entwurf der Bundesregierung ist, wie Sie hier faktisch zu recht sagen, dann müssen Sie die **verfassungsmäßige Zuständigkeit dieses Hauses** beachten, das ein Recht darauf hat, im Rahmen der vorgesehenen Fristen zur gegebenen Zeit seine Stellungnahme abzugeben. Das ist hier nicht geschehen. Sie können nicht in der Prozedur, die Sie gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften wählen, die Fiktion aufstellen, es sei ein Koalitionsentwurf, um in der Öffentlichkeit und dann hier durch Ihre Zustim-

(A) mung bestätigt, dann andererseits zu sagen, dies sei eine Vorlage der Bundesregierung. Das berührt sehr prinzipielle Fragen. Ein solches Verfahren, wie Sie es hier gewählt haben, hätte nach meiner Einschätzung in der **Vermischung von Koalitionsabsprache und amtlichen Vorlägen** der Bundesregierung in einer im Stil- und Verfassungsfragen sensitiveren Öffentlichkeit der fünfziger und sechziger Jahre gegenüber anderen Bundesregierungen einen Sturm der Entrüstung geweckt.

Ich hätte mir dazu einmal etwa die Betrachtung eines Mannes wie Theodor Eschenburg in der anspruchsvolleren Atmosphäre vor zehn, zwölf Jahren vorgestellt, wo aus wesentlich geringfügigeren Anlässen die Frage der Stellung der Verfassungsorgane und des Umgangs miteinander Thema ganz breit angelegter Debatte war. Hier fühlen wir uns — ich sage das jetzt nicht im Auftrag aller, aber für meine Landesregierung und sicher für viele hier — in unseren Rechten durch diese unterschiedliche Etikettierung Ihrer Entwürfe je nach Bedarf empfindlich berührt.

Es darf die Bundesregierung nicht verwundern, wenn eine Fortsetzung dieser nach meiner Auffassung unmöglichen Praxis eines Tages zu einer Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit vor dem höchsten deutschen Gericht führen sollte. Ich sage das vorsorglich mit dem dringenden Appell, diese Praxis hier zu ändern. Bundeskabinett und die Koalitionsfraktionen haben in den letzten zwei Jahren auf diesem Feld genügend Erfahrungen gesammelt, um manche Entscheidung auch in Verfahrensfragen im Verhältnis zu anderen Verfassungsorganen sorgfältiger als bisher auf ihre Vereinbarkeit mit bestimmten Normen des Grundgesetzes zu überprüfen.

(B) Bedenklich ist auch, daß der **Sozialbeirat** erst nach der Fassung und der Veröffentlichung der Koalitionsbeschlüsse Gelegenheit hatte, sein grundlegendes Gutachten zur Lage der Rentenversicherung und damit auch zu den Regierungsplänen vorzulegen. Wir haben in den Zeitungen gelesen, daß nicht alle Mitglieder des Beirats an der abschließenden Sitzung teilnahmen. Einige persönliche Äußerungen zeigen — auch aus anderen Gremien, die die Bundesregierung beraten —, daß manche hochqualifizierten Berater diese Form des Umgangs des Kabinetts zunehmend in Zweifel ziehen, daß es Zweifel gibt, ob eine Mitwirkung unter diesen Bedingungen noch sinnvoll sein kann.

Nun zur Sache. Die **Finanzlage der Rentenversicherung** — wir wissen es aus den Veröffentlichungen der letzten Monate — hat sich weiter erheblich verschlechtert. Daneben ergeben sich hohe Fehlbeträge in der Arbeitslosenversicherung.

Der **Kostenanstieg im Gesundheitswesen** verlangsamte sich seit zwei Jahren. Aber auch hier sind auf Grund der jüngsten Zahlen neue Beitragserhöhungen in Sicht. Es trifft nach meinen Unterlagen nicht zu, Herr Bundesminister, wenn Sie Ende vergangenen Jahres optimistisch verkündeten oder verkünden ließen, daß keine nennenswerten Beitragserhöhungen der Krankenversicherung ins Haus

stünden. Wir haben mittlerweile die Unterlagen gesammelt. Ich habe hier z. B. eine Veröffentlichung der Betriebskrankenkassen. Daraus wird sichtbar, daß allein 79 Betriebskrankenkassen, darunter auch solche mit 40 000, 50 000 und 80 000 Mitgliedern, im einzelnen Beitragserhöhungen vorgenommen haben. Auch das Bild etwa der Allgemeinen Ortskrankenkassen in Schleswig-Holstein korrigiert Ihre Annahme.

Ich sage aber ausdrücklich: Es gibt in den letzten Jahren eine gewisse Verlangsamung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen. Doch wir haben in keiner Weise schon eine Situation erreicht, in der wir Beitragsstabilität als ein gesichertes Stichwort nennen können.

Dies alles ist natürlich auch bei einer heutigen Grundsatzdebatte im Zusammenhang zu sehen. Das Zahlenbild in diesen Bereichen, das ich jetzt nicht über die Rentenversicherung hinaus in aller Breite darstellen will, zeigt nach meiner Überzeugung: das vielzitierte Netz der sozialen Sicherheit ist stellenweise beschädigt. Alle politischen Anstrengungen müssen sich darauf konzentrieren, daß es nicht reißt, sondern ohne gefährliche Systemveränderungen wieder tragfähig wird. Das ist nun — darin wissen wir uns mit Ihnen einig — nicht allein eine Aufgabe der Sozialpolitik, sondern vor allem eine Frage, die die zukünftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft und unseres Arbeitsmarktes berührt.

(D) Wieder einmal ergibt sich schon im April, daß die **Wachstums- und Beschäftigungsziele des Jahreswirtschaftsberichts** der Bundesregierung auch in diesem Jahr nicht erreicht werden können. Wir haben in diesen Tagen Prognosen von Instituten — die einen am kommenden Montag, die anderen schon in dieser Woche —, aber wer wie ich gemeinsam mit dem amtierenden Präsidenten vor zwei Tagen bei der Eröffnung der Hannover-Messe mit vielen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik sprechen konnte, dem ist ganz deutlich geworden, daß wir von einer schmerzlichen, notwendigen Korrektur der Wachstums- und Beschäftigungserwartungen in diesem Jahr auszugehen haben. Damit sind wesentliche Eckdaten für die heutige Vorlage auch schon wieder fragwürdig geworden.

Es fehlt — ich will das hier nur sehr kurz ausführen — nach meinem Eindruck an einem überzeugenden **Gesamtkonzept der Bundesregierung für die dringlichsten Aufgaben**, wie etwa für den Abbau investitionshemmender Vorschriften — ein Thema, das wir unter den Ländern seit ein, zwei Jahren erörtern, ein Thema, das die Bundesregierung und auch der Bundeskanzler — wir begrüßen das — seit einem halben Jahr in Gesprächen mit uns aufnimmt. Zu diesem Thema müssen aber, nachdem das Problem nun erkannt ist, ganz dringend Entscheidungen getroffen werden, etwa auch in der **Abstimmung von Energie- und Umweltschutzpolitik**, und zwar gerade auf diesem Sektor in den entscheidenden Teilen der Richtlinien und Verordnungen.

(A) Wenn wir jetzt lesen, daß die für März vorgesehenen Kabinettsentscheidungen wieder auf September vertagt werden, weil offenbar der Wirtschafts- und der Innenminister der Bundesregierung nicht in der Lage sind, sich trotz der Klammer einer gemeinsamen Parteizugehörigkeit zu verständigen — das kommt gelegentlich vor —, dann ist dies nicht nur ein energie- und umweltschutzpolitisches Thema, sondern auch ein wirtschaftspolitisches Thema von größter Bedeutung, ja in den Konsequenzen eben auch ein Thema der Rentenversicherung und der Sozialpolitik, auch ein Thema der verbesserten Rahmenbedingungen für Betriebsneugründungen und -erweiterungen, und es berührt auch das ganz weite Feld der Bemühungen um eine Harmonisierung der Währungspolitik in der westlichen Welt.

Für mich ist im Zusammenhang mit dieser Debatte über die **Finanzgrundlagen der Sozialversicherung** die schwerstwiegende Zahl die, die nicht oft genannt wird, daß nämlich in unserem Land seit dem Jahr 1973 die Zahl der berufstätigen Menschen um 1 700 000 zurückgegangen ist. Das ist sozialpolitisch und volkswirtschaftlich eine noch viel schwererwiegende Entwicklung als die auch besorgniserregende Situation auf Grund der aktuellen Momentaufnahmen vom Arbeitsmarkt; denn das sind in ihrer ganz überwiegenden Zahl zugleich auch Beitragszahler für die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, deren Beiträge uns heute fehlen. Noch sind die Schrumpfungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt nicht beendet; sie haben sich erheblich verlangsamt, aber sie gehen noch weiter.

(B) Somit weiß heute noch niemand, ob der neu errechnete Fehlbetrag in der Rentenversicherung von 32 Milliarden DM für die Zeit bis 1982 eine realistische Größe ist. Eine Bestätigung des jetzigen, gerade auch jüngsten ökonomischen Trends mit Beschäftigungswirkung negativer Art könnte ihn sehr wohl noch vergrößern; eine erfolgreichere Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik könnte ihn verringern.

Bei diesen Ausgangsdaten sind Veränderungen in den Rechtsgrundlagen der Rentenversicherung unvermeidlich. Es gibt hier keine einfache und elegante Lösung, auch nicht für die Stellungnahmen des Bundesrates. Jede ernsthafte, kritische Erörterung muß davon ausgehen. Nur, wenn wir uns auf diese Debatte im einzelnen einlassen mit all der Mühsamkeit unpopulärer Überlegungen, jedenfalls vordergründig unpopulärer Punkte und Alternativen, dann sage ich auch: Die Verantwortung für die Fehlprognosen und insoweit auch für die Fehlentwicklungen der letzten Jahre darf nicht verwischt werden. Sie liegt bei der Bundesregierung, soweit es im nationalen Bereich feststellbare Verantwortung gibt. Wir können hier nicht den Internationalen Währungsfonds oder die UNO oder das GATT in unsere Beratungen einbeziehen, denn wir haben dort keinen Partner, den wir auf konkrete Verantwortung im Sinne unserer Verfassung ansprechen können.

Ich bin nicht dafür, die Vergangenheitsbewältigung heute lange fortzusetzen, die offensichtlich, wenn man die Protokolle nachliest, die Beratungen

im Deutschen Bundestag auf allen Seiten noch sehr lebhaft bestimmt hat. (C)

Alle Entscheidungen in der Rentengesetzgebung — dies soll als einziges dazu gesagt werden — beruhten auch nach 1969 auf Wachstumsprognosen und Einnahmeschätzungen der Bundesregierung, und sie haben sich in den letzten sechs Jahren leider immer wieder als unzutreffend erwiesen. Die Folgen sind der rasche Rückgang der Rücklagen und die hohen Defizite der kommenden Jahre.

Es geht jetzt erneut um eine Frage des Systems und damit um eine Entscheidung von fundamentaler Bedeutung. Die Bundesregierung will im Gegensatz zu den Ankündigungen in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom Dezember 1976 die bruttolohnbezogene dynamische Rente für einige Jahre aufgeben und stattdessen durch willkürlich gegriffene Steigerungsraten ersetzen. Sie stellt in Aussicht, im Jahr 1982 zu der bewährten Rentenformel zurückzukehren; das ist ihre mehrfach bekräftigte Position der letzten Wochen.

Aber wir hören nun, daß viele Politiker und Sachverständige bis in Ihre eigenen Reihen hinein bezweifeln, ob dies möglich sein wird, wenn die grundlegende Veränderung einmal vollzogen ist. So hat z. B., um nur e i n e n zu zitieren, der auch in unserem Kreis eine besondere Autorität vom Amt und der Person her besitzt, der nordrhein-westfälische Sozialminister, Herr Farthmann, am 22. März in einem Zeitungsinterview gemeint, die Parteien sollten das Bruttolohnprinzip nicht länger wie einen Heiligenschein vor sich hertragen. Die Renten — so Herr Farthmann — sollten nur noch einen kleinen Schlag über den Kaufkraftverlust erhöht und später mehr an den Nettolöhnen orientiert werden. Wenn es bei der Bruttolohnregelung bliebe, dann würden die Rentner nach 20 Jahren doppelt soviel bekommen, wie die Arbeitnehmer netto verdienen. (D)

Das ist eine beachtliche Stellungnahme in deutlicher Distanz zu den Ausführungen von Herrn Ehrenberg, und zwar nicht nur wegen seiner Funktion in einer Landesregierung, sondern auch wegen seiner führenden Stellung als sozialpolitischer Sprecher der sozialdemokratischen Partei. Ich sage es ganz offen: Dies, Herr Ehrenberg, scheint mir eine konsequentere Haltung zu sein, als sie die Bundesregierung bei ihrem schwankenden Kurs des ständigen Lavierens zwischen Versprechung — nach drei Jahren gehen wir zur bruttolohnbezogenen Anpassung zurück — und Veränderungen einnimmt. Gegenüber einer solchen, hier kurz umrissenen Position des Kollegen Farthmann kann man eine prinzipielle Alternative auch klarer begründen.

Als Folge des leistungsbezogenen Rentenversicherungssystems haben wir erhebliche Unterschiede in den Rentenbezügen; das wissen wir, dies ist gewollt. Deshalb — das sage ich zu den Bemerkungen über die Entwicklung der Renten im Verhältnis zu den Löhnen — sind Durchschnittswerte immer nur sehr begrenzt aussagefähig, auch hier. Millionen vorzeitig aus dem Berufsleben ausgeschiedene und ältere Mitbürger müssen auch heute und morgen mit kleinen und Kleinstrenten von wenigen hundert

(A) Mark auskommen, z. B. sehr viele Witwen, wie wir wissen. Gerade im Hinblick auf sie sollten wir an dem System der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente festhalten. Aber die mehr und mehr auseinandergehende Schere zwischen dem Brutto- und dem Nettoeinkommen der berufstätigen Menschen wirft auch hier ein ernstes Problem auf. Das ist nicht zu bestreiten, das ist ein Punkt, auf den Herr Farthmann zu Recht hingewiesen hat. Es gehört zu den negativen Folgen der Steuer- und Abgabenpolitik der Koalitionsparteien SPD und FDP, daß diese Kluft seit 1969 ganz erheblich größer geworden ist. In den letzten Jahren mußte ein Arbeitnehmer mit einem Durchschnittseinkommen bei 1 DM Lohnsteigerung über 50 Pfennig wieder abführen, die sogenannte Grenzbelastung, während der Betrieb eine zusätzliche Belastung von 1,30 DM zu tragen hatte. Durch die von uns in diesem Hause wesentlich mitgestalteten Steuerentlastungen hat sich dieses Zahlenbild 1978 etwas gebessert, aber zunächst nur vorübergehend durch Pogressionswirkungen. Das grundlegende Problem „Brutto — Netto“ bleibt bestehen.

Deshalb ist es folgerichtig, als Alternative zu der Konzeption des Kollegen Farthmann bereits 1979 einen **Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** mit einer angemessenen Freigrenze einzuführen. Der Bundeszuschuß sollte zumindest in dem Umfang erhöht werden, wie hierdurch Einsparungen, vor allem z. B. bei der Knappschaft, entstehen. Sollte dies nun — das war ja Ihr Punkt auch in der Kontroverse im Bundestag, Herr Ehrenberg — auf Grund einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht ausreichen, dann müßten weitere Entscheidungen erwogen werden.

(Zuruf)

— Ja, ich beziehe mich auf eine Debatte, die wir am 3. Juni 1977 im Bundesrat hatten. Ich erlaube mir, zunächst nicht Sie, sondern den Kollegen Hans Koschnick anhand des Protokolls zu zitieren, der damals zu dieser Frage folgendes gesagt hat:

Insgesamt sage ich deshalb nochmals ja zu einer offenen Diskussion über die **Lohnersatzfunktion**

— Ein solcher Satz läßt jeden Kundigen schon aufhorchen. Wir haben das mit Aufmerksamkeit gehört. Herr Koschnick fuhr fort:

... über die Höhe der notwendigen Renten, über die Art und Weise, wie sie gestaltet und finanziell abgesichert werden sollen, auch über die Frage, ob wir Krankenversicherungsbeiträge der Rentner oder ein Besteuerungssystem brauchen — natürlich mit hohen Freibeträgen —, das Gerechtigkeit schafft.

Das war eine sehr bemerkenswerte Äußerung des Kollegen Koschnick, die ich noch einmal hier in Erinnerung rufe.

Ich selbst habe diese Fragestellung ausweislich des Protokolls in der Sitzung am 3. Juni ausdrücklich anerkannt, und auch Herr Ehrenberg hat sie — wenn ich mich richtig erinnere — als berechtigt bezeichnet. Aber der Kollege Koschnick ging ja damals in seiner Rede vor knapp einem Jahr wie wir von dem Kon-

zept der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente aus. Er plädierte dafür, in weiteren Überlegungen der künftigen Jahre Fehlbeträge durch ein sozial gestaffeltes System von Beiträgen und gegebenenfalls auch Steuern weitgehend auszugleichen, um dieses System im Interesse der Rentner und der vielen anderen Betroffenen zu erhalten. Dieser Hinweis ist nach meiner Einschätzung von aktueller Bedeutung. Ein Krankenversicherungsbeitrag sollte unverzüglich eingeführt werden. Eine begrenzte Besteuerung müßte dann erwogen werden, wenn eine Tendenzwende in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt nicht erzielt werden kann. Diese Tendenzwende herbeizuführen bleibt freilich die vorrangige Aufgabe, weil alle Konzeptionen und Abwandlungen, die wir heute diskutieren, sonst auf Sand gebaut bleiben.

Bevor wir das soziale Fundament der Rentenversicherung aufgeben, scheint mir diese Richtung von Entscheidungen und weiterführenden Überlegungen überzeugender zu sein, vor allem auch im wohlverstandenen Interesse der Rentner. Ein solcher Weg in konkreten Entscheidungen — Krankenversicherungsbeitrag und weiterführende Überlegungen — kann die von Herrn Farthmann gestellte Frage beantworten — auch die der Schere zwischen brutto und netto —, ohne den gefährlichen Weg einer völligen Beliebigkeit der Anpassungssätze zu beschreiten. Der **Übergang zum Nettoprinzip** würde Millionen kleiner Rentner für immer weit unterhalb der Richtsätze der Sozialhilfe verbleiben lassen, und, Herr Ehrenberg, das ist eine der Konsequenzen, über die Sie bis heute eine Antwort schuldig geblieben sind. Sie haben zwar sehr viele Reden gehalten; Sie sind ein eloquenter Redner. Es ist nicht immer ganz dasselbe, was Sie vor sechs Monaten zu entscheidenden Fragen gesagt haben, aber es ist immer gut vorgetragen; das bestätige ich Ihnen gerne aus früheren Debatten und auch aus dem Verfolgen Ihrer Stellungnahmen.

Aber was mich neben der inhaltlichen Differenz, der prinzipiellen Differenz auch mit tiefem Unbehagen an Ihren Äußerungen der letzten Monate erfüllt, ist, daß gewisse fundamentale Konsequenzen der vorgesehenen Systemveränderung ausgeblendet werden; denn wenn Sie nun — nach Ihrer Intention zunächst vorübergehend, aber wahrscheinlich auf diesem Wege dauerhaft; da hat Herr Farthmann recht — in die Nettoanpassung hineingehen, müssen Sie den betroffenen Menschen und müssen Sie, nebenbei bemerkt, auch einmal den Ländern und Gemeinden — aber ich stufe das ab — die Frage der **Folgerung für die Sozialhilfe** beantworten. Das ist nicht nur ein Kostenproblem; das spielt auch eine Rolle. Wir alle haben eine Verantwortung für Haushalte. Es ist ein viel prinzipielleres Problem: Kann ich es vertreten, durch eine Verschlechterung der Bemessungsgrundlage der Anpassungssätze auch für die kleineren Rentenbezieher jetzt davon auszugehen, daß Millionen von ihnen — viele Millionen — unterhalb der Sozialhilfe liegen, obwohl, sozialethisch gesehen, die Rentner doch eine berufliche Lebensleistung und eine Beitragsleistung vorzeigen können, das heißt, etwas eingebracht haben,

(A) was andere aus Gründen, die sie nicht immer selbst zu vertreten haben, nicht eingebracht haben? Das ist eine der ganz großen offenen, auch prinzipiellen Fragen, die sich mit Ihrem Konzept außerordentlich verschärfen und zu denen wir eigentlich bis jetzt nichts gehört haben — trotz vieler, zum Teil auch gut präsentierter Reden zu anderen Dingen.

Die betonte **Benachteiligung der Kleinrentner** in den Regierungsplänen ist — das will ich noch einmal am Rande sagen, bei aller Freundlichkeit in diesem Hause — mit den ständigen Versicherungen der Koalitionsparteien SPD und FDP im Bundestag, vor allem Anwalt der sozial Schwachen zu sein, überhaupt nicht vereinbar. Die Verwirklichung des von Ihnen hier angesteuerten Konzepts, des Provisoriums, aus dem ich dann aber eine Dauerlösung kommen sehe, würde jene Stimmen lauter werden lassen, die nach einer völligen Abschaffung des Systems der leistungsbezogenen Renten rufen und nach sogenannten Einheits- und Sockelrenten ohne Rücksicht auf die individuellen Beiträge und die Leistungen der Versicherten. Und die Bruchstelle mit der Sozialhilfe verstärkt natürlich diese Töne. Es ist gewiß nicht Ihre Absicht, diesen Weg zu beschreiten und solche Strömungen zu verstärken; aber man muß nicht in Schleswig-Holstein leben, sehr geehrter Herr Ehrenberg, um aus dem Kreis Ihrer politischen Freunde diese Konsequenz mit wachsender Lautstärke zu vernehmen. Die ist ja auch Ihnen in der eigenen Partei sicher nicht verborgen geblieben. Es geht also um die Frage, ob hier nicht etwas ausgelöst wird, was eine noch tiefgreifende Systemveränderung bewirken könnte — über Ihre Absichten hinaus, im Gegensatz, wie ich unterstelle, zu Ihren Absichten.

Nun weiß ich natürlich: Jeder Vorschlag zur Beseitigung der hohen Fehlbeträge wird Einwänden begegnen. Aber ich rate der Bundesregierung auch in der Debatte mit uns, es sich hier nicht zu leicht zu machen. Sie haben Vorschläge — frühere Beiträge auch der Mehrheit dieses Hauses, der Union in der Öffentlichkeit, der unionsgeführten Länder — zu oft mit zwei entgegengesetzten Formeln beantwortet, die Ihnen beide wechselseitig in kurzer Folge zur Verfügung stehen. Sie sagen entweder: Diese Alternativen reichen überhaupt nicht aus, das finanzielle Problem zu lösen. Oder Sie sagen: Die treffen aber sehr große Gruppen von Rentnern viel härter als die Pläne der Regierung, und ich rate davon ab, jeweils abwechselnd mit diesen beiden Behauptungen oder Darstellungen, die sich irgendwo logisch nicht ganz auf einen Nenner bringen lassen, weiterzuarbeiten.

Wir fürchten in der Tat, daß die Pläne der Regierung angesichts ihrer gegenwärtigen Politik erneut keine dauerhafte Sanierung erbringen. Der Zweifel der Koalition an dem eigenen Vorhaben kommt in der sogenannten **Sicherungsklausel** deutlich zum Ausdruck. Sie ist etwas vorsichtiger formuliert als zunächst beabsichtigt; aber wenn ich die Kommentierung durch bedeutende Politiker der Regierung und der Koalition hinzuziehe, heißt sie doch wohl — verkürzt — folgendes: Wenn bestimmte, jetzt unter-

stellte Beitragseinnahmen nicht eingehen, werden die versprochenen Steigerungssätze wahrscheinlich noch einmal verringert. Das ist in zweierlei Hinsicht bedenklich: Es vergrößert die Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, und es könnte sogar — auch nicht gewollt — in den nächsten Jahren ein Argument für überhöhte Tarifforderungen werden, die den Stabilitäts- und beschäftigungspolitischen Zielen der Bundesregierung entgegenstehen. Den Konflikt haben wir in diesem Jahr teilweise gerade erlebt. Sie würden sich ihn nicht wünschen.

Meine Damen und Herren, wir sind in der Tat — das macht auch der eingebrachte **Entwurf einer Stellungnahme** deutlich — nicht für Beitragserhöhungen in der Rentenversicherung. Einmal sehen wir die zusätzlichen Finanzierungsprobleme in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Frauen und Männern — da kommt ja eine fast noch größere Aufgabe auf Sie, auf uns oder auf unsere jeweiligen Nachfolger hinzu —, zum anderen ist die Krise der Rentenversicherung, wie ich eingangs schon sagte, nur ein Teil der allgemeinen Erschütterung der Finanzgrundlagen des Sozialsystems in der Bundesrepublik Deutschland.

Während der Osterpause veröffentlichten einige Zeitungen ausführliche Darstellungen über die sich abzeichnenden erheblichen Fehlbeträge in der Arbeitslosenversicherung. Das ist nicht dementiert, jedenfalls nicht für uns erkennbar dementiert worden. Danach hat eine Untersuchung des Bundesfinanzministers über die **Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit** ergeben, daß hier bis 1982 mit einem Defizit von 13 Milliarden DM zu rechnen ist. Anfang 1977, Herr Bundesminister Ehrenberg, haben Sie noch angekündigt, allein für 1979 und 1980 sei mit Überschüssen der Bundesanstalt in Höhe von 10 Milliarden DM zu rechnen. Damit sollte die Mehrbelastung der Arbeitslosenversicherung im Rahmen des Sanierungskonzepts des vergangenen Jahres begründet werden. Ich erinnere mich wie andere noch mit einer gewissen — ich will fast sagen — Wehmut der Begründung für die letzte Beitragserhöhung, die nur ganz vorübergehend und ganz kurzfristig sein sollte, mit der Absicht, sie so schnell wie möglich wieder rückgängig zu machen. Aus Überschüssen von über 10 Milliarden DM in der amtlichen Prognose wurde bereits in der Vorausschau 1978 ein Fehlbetrag von etwa 13 Milliarden DM. Ich weiß nicht, ob das die endgültigen amtlichen Zahlen sind, ob Ihr Ressort und der Finanzminister sich einig sind; aber ich muß mich auf diese Mitteilung beziehen.

Wie groß übrigens die **Differenzen in Zahlenprognosen der Bundesregierung** sind — ich kann das ja nach der gestrigen Zeitungslektüre nicht unterdrücken —, zeigt, daß der Herr Bundeskanzler davon ausgeht, daß über 25 Milliarden DM wichtiger Investitionen durch investitionshemmende Vorschriften blockiert sind, und der Herr Innenminister Maihofer sagt, es seien nicht 25 Milliarden DM, sondern 2,5 Milliarden DM. Das zeigt nur, daß es hier gelegentlich ein breites Spektrum gibt. Aber ich

(A) hoffe nicht, Herr Ehrenberg, daß Ihre Zahlenprognosen für die Arbeitslosenversicherung und die des Bundesfinanzministers eine ähnliche Streubreite aufweisen.

Ich gehe also jetzt einmal von den hier genannten Zahlen aus. Aber dieser Vorgang beleuchtet nun schlaglichtartig die völlige Unzuverlässigkeit aller aktuellen Finanzschätzungen der Bundesregierung im Bereich der sozialen Sicherung. Und damit — ich bitte Sie herzlich, diesen Satz besonders zu bedenken — fehlt den öffentlichen Debatten auch in den gesetzgeberischen Körperschaften in diesen zentralen Punkten nicht nur der sozialen Sicherung, sondern unseren nationalen Lebens jeder verlässliche Maßstab und jede angemessene Orientierung. Obwohl wir hier in dem geschilderten ungewöhnlichen Verfahren den großen Koalitionsausschuß haben — als Initiator bei Herrn Ehrenberg in seinen Pressemitteilungen amtlich publiziert — und obwohl es Loyalitäten in Fraktionen gibt, gehe ich davon aus, daß mit uns selbstverständlich jede hier vertretene Landesregierung — und ich will das prinzipiell auch für jeden Abgeordneten im Bundestag sagen — sich darum bemüht, zu den schwierigen Hauptpunkten eine fundierte Meinung zu bilden. Nur, Herr Ehrenberg: Wie soll ich bei der prinzipiellen Ablehnung einer Beitragserhöhung aus den Ihnen bekannten wirtschafts- und konjunkturpolitischen Gesichtspunkten und den Wettbewerbsgründen, die Sie auch vertreten, letzten Endes in die abschließende Gewichtung der Frage eintreten, ob man nicht vielleicht doch eines Tages das halbe Prozent, das Sie dann vorgesehen haben, machen muß? Wie soll ich das tun? Wie soll das eine einzige Landesregierung in ihrer Stellungnahme tun, wenn ich überhaupt nicht weiß, was Sie im Sommer zur Deckung des großen Defizits in der Arbeitslosenversicherung vorschlagen werden? Sie müssen sich doch bis zum Sommer dazu äußern, weil es dann einen Haushaltsentwurf und eine Finanzplanung gibt. Und dann haben Sie doch nur die Möglichkeit zu sagen, ob es nun die 13 Milliarden DM sind oder etwas weniger oder etwas mehr. Das werden wir von Ihnen hören. Dann gibt es nur die Möglichkeit: Leistungsverkürzungen, Beitragserhöhungen oder Erhöhung des Bundeszuschusses, bei dem sicher Ihr Bundesfinanzminister eine rote Lampe aufleuchten lassen wird.

Wenn ich aber nicht weiß, welche Antwort diese Bundesregierung zur Lösung der Probleme der Arbeitslosenversicherung gibt, wo es weithin um dieselben Beitragszahler geht — faktisch dieselben —, ist eine abschließende differenzierte Beurteilung — ich unterstelle einmal, daß das für alle hier so ist — eines Problems der begrenzten Beitragserhöhung, zu dem wir prinzipiell nein sagen, in der Abwägung der Grenzargumente nachher überhaupt nicht möglich. Dies muß ich Ihnen als einen nicht persönlichen, aber politischen Vorwurf machen, daß wir hier zur Zeit von einem schwerwiegenden Defizitproblem, von einer Finanzkrise — nicht nur der Rentenversicherung, sondern eben auch der Arbeitslosenversicherung und vielleicht in anderem Zusam-

menhang auch bei der Krankenversicherung — in die andere unter Ihrer Federführung hineingestoßen werden und jeweils isoliert zu Einzelfragen Stellung nehmen müssen, die man im Grunde nur im Zusammenhang eines Gesamtkonzepts für die Lösung der Finanzprobleme der sozialen Sicherung beantworten kann. Deswegen möchte ich Sie noch einmal sehr nachdrücklich auffordern, ein solches **Gesamtkonzept zur Gesundung des sozialen Versicherungssystems** vorzulegen, in dem das eine in das andere greift und in dem eine umfassende Bewertung der damit verbundenen Wirkungen auf der Ausgabenseite und auf der Einnahmeseite möglich ist.

Niemand sollte sich täuschen, wenn Sie weiterhin von Jahr zu Jahr — manchmal nur im Abstand von sechs Monaten — von einer Krise in einem Bereich der Sozialversicherung dann in die des nächsten hineinstolpern. Wenn Vorhersagen und Sanierungspläne im Tempo der letzten 18 Monate kurzfristig verschlissen werden, dann nimmt nicht nur dieses Kabinett Schaden, dann sind wir alle in der Gefahr, mit davon betroffen zu sein.

Wir erwarten eine Antwort, wie ohne ständig neue Beitragserhöhungen die Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung gesunden sollen. Wir fordern Sie auch auf, an den **Beratungen der Länder über die Begrenzung des Kostenanstiegs in der Sozialhilfe** aufgeschlossen mitzuwirken. In einem Bereich unserer stärkeren eigenen Verantwortung haben wir eine nicht populäre Diskussion begonnen durch Aufträge, die die Regierungschefs erteilt haben, und wir bitten auch hier um eine aufgeschlossene Begleitung und fachliche Mitwirkung. Nach den harten Eingriffen der Koalition in die Rentenversicherung müssen auch in anderen Bereichen, nicht zuletzt im Bundeshaushalt, manche nicht mehr finanzierbare Besitzstände nun nachhaltig überprüft werden, gewissenhaft, ohne den hektischen Zeitdruck, den wir auch bei diesen Vorlagen wieder beklagen.

Ist es z. B. wirklich erforderlich, daß die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe teilweise Überstundenvergütungen einbezieht? Bei allem Ja für eine angemessene soziale Sicherung der Arbeitslosen, worüber wir uns einig sind, muß eine solche Frage nun einmal diskutiert werden, und vieles andere mehr. Dies alles steht an, aber im Gesamtzusammenhang der Zukunft unserer sozialen Leistungen, nicht in punktuellen, oft willkürlich erscheinenden Einzeleingriffen. Hier ist die Bundesregierung zu einer großen Anstrengung, einer großen Initiative gefordert, auch im Interesse des Ranges und der Verantwortung der gesetzgebenden Körperschaften.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat Herr Senator Sund, Berlin.

Sund (Berlin): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Wenn man aufmerksam zugehört hat, dann kann man aus den Bemerkungen, die Herr Ministerpräsident Stoltenberg soeben gemacht hat, dreierlei ableiten:

(C)

(D)

- (A) 1. die Forderung: keine Beitragserhöhung,
 2. die Forderung: eine dauerhafte und sichere Konsolidierung,
 3. aber auch das Festhalten an ganz bestimmten Positionen und an ganz bestimmten Regelungen, die jetzt das System der sozialen Sicherheit kennzeichnen.

Da könnte man zunächst einmal sagen: Das ist eine gute Ausgangslage für eine Diskussion dieses Problems. Wenn man nun einmal die Auseinandersetzung, die schon seit fast 3 Jahren über die **Finanzentwicklung der Rentenversicherung** geführt wird, aller überflüssigen und der so überaus reichlichen Polemik entkleidet, dann bleibt als Kern festzuhalten, daß die Leistungen, die die Sozialversicherung erbringt, immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode stammen. Es gibt keine einzige andere Quelle, aus der Renten- oder anderer Sozialaufwand fließen könnten. Nur das, was in einem Zeitabschnitt erzeugt wird, steht auch für die Verteilung zur Verfügung. Ein Sparen, Rücklagen im privatwirtschaftlichen Sinne gibt es nicht bei volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise. Deshalb geht auch gerade bei der Rentenversicherung, die auf dem **Generationenvertrag** fußt, das Rechten um Rücklagen an der Realität vorbei. Rücklagen können allenfalls in begrenztem Umfang für Ausgleichszwecke eingesetzt werden. Indes können sie nicht den Gegenwert für Renteneinkommen großer Gruppen darstellen.

- (B) Im Klartext bedeutet dies alles: Die Diskussion über die Rentenversicherung hat stärker ins Bewußtsein der Beteiligten und Betroffenen gehoben, daß die Sozialpolitik zwar eigenständige Ziele zu entwickeln und zu verfolgen hat, daß aber gleichwohl nicht verneint werden kann, daß ein **enger Zusammenhang zwischen der Finanzierung von Sozialleistungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** besteht. Dies läßt sich durch Ziffern und Zahlen sowie die Darstellung ihres Wirkungsgefüges eindeutig untermauern. Ich glaube, da stimmen wir überein: Wer sich der Einsicht in derlei Fakten und Zusammenhänge verschließt, der hat seine Lektion versäumt. Wenn über diesen Zusammenhang Einigkeit besteht, Herr Ministerpräsident, dann könnten wir uns manches Überflüssige und manches Beiwerk in der Diskussion ersparen.

Es ist auch bekannt — auch dies sollten wir gemeinsam festhalten —, daß die Bundesrepublik bei der Rezession zwar besser als viele andere Länder über die Runden gekommen ist, aber der weltweite wirtschaftliche Einbruch hat auch unsere Wirtschaft getroffen und damit auf dem Hintergrund dieses Zusammenhangs seine Spuren in die Kassen der Rentenversicherung eingegraben. Der vorliegende Entwurf eines 21. Renten Anpassungsgesetzes zieht daraus, wie wir meinen, die Konsequenzen, die notwendig sind, um die Rentenversicherung zu stabilisieren.

Nun ein Wort zu einem ungewöhnlichen Vorgang: Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozial-**

politik hat es mehrheitlich — 6 : 5 — **abgelehnt**, diesen Gesetzentwurf mit einem **Votum** auszustatten. Als Grund wurde geltend gemacht, das Gutachten des Sozialbeirats zu den Rentenanpassungen habe erst so spät vorgelegen, daß eine hinreichende Auswertung nicht mehr möglich gewesen sei. Nun weiß jeder, der mit dem politischen Geschäft vertraut ist, daß es nachgerade zu dem klassischen Repertoire gehört, nach vermeintlichen Fehlern in der Form bei anderen zu suchen, wenn man sich selbst in der Sache nicht einig ist. Das hierzu. Ein im Plenum eingebrachter Antrag, der auf konkrete und auf wirklich handhabbare Lösungsvorschläge verzichtet, ist für ein Votum aus dem Fachausschuß kein zureichender Ersatz.

Das **Land Berlin** ist sich im klaren darüber, daß es dankbarere Aufgaben für den Sozialpolitiker gibt, als für eine Konsolidierung zu werben und solche Maßnahmen zu unterstützen, die zwar unerfreulich, aber unabweisbar sind. Seine Entscheidung für den Gesetzentwurf wird dem Land Berlin dadurch erleichtert, daß es keine Rentenkürzungen, sondern nur Schmälerungen des Zuwachses geben wird. Der erreichte Stand der Bekämpfung des Preisanstiegs läßt zudem erwarten, daß die Rentner trotz verminderter Rentenzuwächse unter dem Strich auch in den kommenden Jahren weiterhin aufgebesserte Real-einkommen erhalten werden. Die auf drei Jahre angelegten, unter der Bruttolohnsteigerung angesetzten Erhöhungen fahren das Rentenniveau auf eine Höhe, die aus heutiger Sicht — und nur aus dieser können wir urteilen und entscheiden — finanziert werden kann.

Weitgehende Übereinstimmung besteht bei den politischen und gesellschaftlichen Gruppen, daß — bestimmte Annahmen über die Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung unterstellt, und wir kommen ohne solche Annahmen nicht aus, wenn wir operabel bleiben wollen — bis 1982 eine Finanzlücke von rund 32 Milliarden DM geschlossen werden muß. Mit anderen Worten: Es geht nicht um das Ob der Konsolidierung; unterschiedliche Auffassungen herrschen jedoch über das Wie dieses Prozesses. Aber auch über den Weg läßt sich bei bestimmten Punkten Einigkeit ausmachen. Nicht strittig ist z. B., daß sich die notwendige Konsolidierung über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken und daß ein **Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** eingeführt werden soll. Der uns vorgelegte Gesetzentwurf stellt den Beitrag aber erst ab 1982 in Aussicht. Um die soziale Ausgewogenheit des Gesamtkonzepts zu wahren, sollen zudem auch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Befestigung der Rentenfinanzen herangezogen werden, und zwar durch eine Beitragssatzanhebung in der Rentenversicherung um insgesamt einen halben Prozentpunkt ab Jahresbeginn 1981.

Auch der **Deutsche Gewerkschaftsbund**, meine Damen und Herren, hält Maßnahmen zur Rentenkonsolidierung für erforderlich. Er stellt in einer **Stellungnahme** fest — ich darf zitieren —:

Die auch nach Meinung des Deutschen Gewerkschaftsbundes jetzt unerläßliche Verminderung

(A) der Rentenerhöhungen in den nächsten Jahren könnte ohne Verletzung der zwanzig Jahre lang praktizierten Bruttoanpassung durch die stufenweise Einführung eines Eigenanteils der Rentner an den bisher allein von der Rentenversicherung aufgebrachten Krankenversicherungsbeitrag erreicht werden.

Aber — so ergänzt der DGB — die restliche Finanzierungslücke sollte durch eine Erhöhung der Beiträge von 18 auf 18,5% ab Januar 1979 gedeckt werden. Lassen Sie mich feststellen: Dieser Vorschlag ist ebenso ehrlich wie der uns zur Beratung vorliegende Vorschlag. Er bürdet darüber hinaus die Last der Konsolidierung nicht allein den Rentnern auf und hat eine Rechnung zur Grundlage, die aufgeht.

Die Absicht der von CDU und CSU geführten Länder ist bisher bestenfalls in vagen Umrissen erkennbar. Sie beschreiben Probleme, sie sagen, was nicht gemacht werden darf, sie sagen aber nicht, wie ihre Vorstellungen genau aussehen. Jeder soll also glauben, er würde durch ihre Vorstellung nicht beschwert. Sie scheuen das letzte Wort in diesen Vorstellungen. Der DGB hat hierzu erklärt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund betont, daß er sich mit seinen Vorschlägen keinesfalls mit den von der CDU/CSU angedeuteten Lösungsvorschlägen identifiziert. Die CDU/CSU hat bisher ausschließlich einen gestaffelten Beitragsanteil der Rentner an der Krankenversicherung vorgeschlagen, während sie jede Erhöhung der Beiträge ablehnt. Sie kann damit entweder den Finanzbedarf nicht abdecken, oder sie müßte den Rentnern einen Beitragsanteil abverlangen, der ihnen nicht zumutbar ist.

(B) Dieser Bewertung der bisher durch Sie in die Diskussion eingeführten Vorschläge schließt sich das Land Berlin an.

Hinzuzufügen ist: Wer nur auf einen sofortigen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner setzt, muß den Mut haben, klipp und klar zu sagen, wie hoch er ausfallen soll. Wer ihn dann zu niedrig veranschlagt, muß den Mut haben, zusätzlich erhöhte Rentenversicherungsbeiträge zu beantragen, die erforderlich sind, um die verbleibende Finanzlücke zu schließen. Da hilft keine Philosophie. Sonst bleibt der Vorschlag Stückwerk und hat nicht die Qualität einer tragfähigen Konzeption. Das kann man im übrigen aus allen Teilen der Beratungen und Rechnungen des Sozialbeirates entnehmen.

So gesehen, haben wir keine Alternative vorliegen. Das Land Berlin stimmt den Maßnahmen zu, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigt. Es kommt hinzu: Wir wissen, daß der Zeitraum ab 1982 nur in engem Verbund mit der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung und der Gleichstellung der Frauen in der Rentenversicherung angegangen werden kann, die uns das Bundesverfassungsgericht auferlegt hat. Der Gesetzentwurf ist nach unserer Auffassung und nach unserer gründlichen Auswertung so konzipiert, daß er uns die Wege zu einer sinnvollen Lösung nicht verbaut.

(C) Erlauben Sie mir, damit ich mich zum Komplex der **Kriegsopferversorgung** nicht noch einmal in einer gesonderten Wortmeldung äußern muß, in diesem Zusammenhang zwei Anmerkungen zu dem Zehnten Anpassungsgesetz zur Kriegsopferversorgung, die in einem Zusammenhang mit dem Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetz stehen. Ich will mich dabei auf zwei kurze Positionsmarkierungen beschränken.

Erstens. Wie die Geschichte der Kriegsopferversorgung eindeutig belegt, galt ein jahrelanger und zäher Kampf der Kriegsopfer und ihrer Verbände dem erklärten Ziel, eine **Parallelität der Anpassung der Renten** aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** und aus der **Kriegsopferversorgung** herzustellen. Die Dynamisierung der Versorgungsrenten markierte 1970 das Ende dieses leidvollen Zeitabschnittes. Ich rufe in Ihre Erinnerung: Die Reform der Rentenversicherung des Jahres 1972 brachte neben anderen Maßnahmen ein Vorziehen des Anpassungstermins um ein halbes Jahr, und um die volle Parallelität mit der Rentenversicherung herzustellen, wurde später über die Dynamisierung hinaus in einem zweistufigen Verfahren der Anpassungstermin in der Kriegsopferversorgung an den in der Rentenversicherung herangeführt. Die Ergebnisse dieser Politik sprechen für sich. Die Kriegsopferversorgung ist seit 1970 — ausweislich ihrer Steigerungsrate — im Geleitzug der Rentenversicherung gut gefahren. Unter den nunmehr veränderten wirtschaftlichen Vorzeichen wäre es ebenso inkonsequent wie möglicherweise sogar gefährlich, die Anpassung der Kriegsopferversorgung in puncto Höhe und Zeitpunkt von der Rentenversicherung wieder abzukoppeln.

(D) Im Bewußtsein seiner Verantwortung gegenüber den Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen plädiert das Land Berlin daher weiterhin für eine Politik der Parallelität und gegen eine Aktion der Abkoppelung.

Und der zweite Gesichtspunkt: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hebt darauf ab, eine Reihe struktureller Leistungsverbesserungen in der Kriegsopferversorgung durchzuführen. Diese Absicht wird vom Land Berlin begrüßt. Bereits anlässlich der Verabschiedung des Neunten Anpassungsgesetzes hatte auch der Deutsche Bundestag in einer Entschließung deutlich gemacht, daß aus den Mitteln, die durch die Änderung des Anpassungszeitpunktes und der Anpassungshöhe frei würden, gezielte Strukturverbesserungen finanziert und Härten beseitigt werden sollten. Das Land Berlin ist der Meinung, daß es dabei nicht darum gehen kann, schlicht Minder- und Mehrausgaben mit spitzem Bleistift gegeneinander aufzurechnen. Die Entscheidung darüber, welche strukturellen Verbesserungen geboten sind, muß vielmehr an sozialpolitischen Erfordernissen orientiert werden. Diesen Maßstab anzulegen, sind wir allen Beteiligten schuldig.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Rechnung und sieht Verbesserungen bei der Heilbehandlung, bei der Kriegsopferfürsorge und beim Rentenrecht vor. Der Bundesratsausschuß für Arbeit

(A) und Sozialpolitik schlägt nun weitere Verbesserungen vor, die im wesentlichen auch von Berlin mitgetragen werden. Es ist zu wünschen — und das möchte ich ausdrücklich sagen —, daß es gelingt, die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um diese Vorschläge zu verwirklichen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz.

Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Mit dem Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes beginnt, falls dieser Entwurf Gesetz werden sollte, ein alles andere als erfreuliches Kapitel der Entwicklung des Systems der sozialen Alterssicherung. Es geht diesmal nicht allein um die Frage der Anpassung, um mehr oder weniger gewichtige Einzelkorrekturen; es geht schlicht um die Abkehr von den Grundlagen des 1957 geschaffenen Systems. Die **bruttolohnbezogene dynamische Rente** wird mit diesem Gesetz aufgegeben. Daran zweifelt — dessen bin ich sicher — niemand hier im Saal, wie sehr dies auch immer hier und anderswo in Abrede gestellt wird. Wenigstens über die Tragweite dessen, was unmittelbar aus dem Entwurf abzulesen ist, sollten wir einig sein.

(B) Als unstreitig kann ich feststellen: Mit der Festlegung von Sätzen in Höhe von 4,5, 4 und 4 % für die Jahre 1979 bis 1981 werden die Anpassung der laufenden Renten und die allgemeine Bemessungsgrundlage als Grundlage für die Festsetzung der Neurenten von der Entwicklung der Arbeitnehmer-einkommen abgekoppelt.

Als Zeugen dafür, daß es sich hierbei um die Aufgabe eines tragenden Grundsatzes handelt, lassen Sie mich Bundeskanzler Schmidt zitieren, der in seiner Regierungserklärung vom Dezember 1976 ausdrücklich erklärt hat: „Die Bruttolohnbezogenheit bei der Festsetzung der Neurenten bleibt.“ Dieses Versprechen, das ebensowenig eingelöst wird wie die damalige Zusage einer Anpassung der laufenden Renten — mindestens entsprechend dem Anstieg der Netto-Einkünfte der Arbeitnehmer —, stand damals doch nicht zufällig am Anfang einer Regierungserklärung.

Es sollte doch wohl durch die Bekräftigung eines Grundprinzips unserer Rentenversicherung versucht werden, das durch Abrücken von Vorwahlversprechungen schwer angeschlagene Vertrauen von Rentnern und Versicherten wenigstens notdürftig wiederherzustellen.

Meine Damen und Herren, wer den Herrn Bundeskanzler nicht als klassischen Zeugen akzeptieren will, für den möchte ich die aus meiner Sicht treffende Aussage der Deutschen Agestellten-Gewerkschaft zitieren:

Wer das Prinzip der dynamischen Rente zerstören will, muß auf die strategische Größe des Systems zielen: auf die allgemeine Bemessungsgrundlage.

Und genau dies wird hier getan. Rentner und Versicherte verlieren die Möglichkeit, die Entwicklung

der Alterseinkommen vorauszusehen und zu kalkulieren, eine wichtige und bisher unumstrittene Grundlage für die individuelle Lebensplanung. An die Stelle eines objektiven, Sicherheit gewährenden Maßstabes trifft die politische Opportunität, bei der zwangsläufig mit zunehmender Dauer neben der jeweiligen Finanzlage der Rentenversicherung andere Gesichtspunkte in den Vordergrund treten werden. So, meine ich, muß man es wohl nüchtern und realistisch sehen.

Wenn nach dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, 1982 wieder zur bruttolohnbezogenen Berechnung und Anpassung der Renten zurückzukehren, so kann dies aus meiner Sicht nur als ein erneuter Versuch angesehen werden, die Belastbarkeit des Vertrauens von Versicherten und Rentnern zu erproben, um ein früher oft gebrauchtes Wort abzuwandeln. Man wundert sich über den Mut — oder besser: die Unbekümmertheit — derjenigen, die in ständiger Wiederholung versichern, die Regelungen für die drei Jahre 1979 bis 1981 seien die befristete Ausnahme, eigens dazu geschaffen, die bewährten Prinzipien unseres Rentenversicherungssystems ab 1982 um so sicherer wieder anwenden zu können. Mut hat allerdings der nötig, der sich und andere glauben machen will, man könne Prinzipien dadurch sichern, daß man sich vorübergehend von ihnen abwendet.

Und Herr Kollege Farthmann, der bereits zitiert worden ist, hat — nach Presseberichten — einen ganz anderen Weg gewählt. Er hat aus der Not eine Tugend gemacht und die Flucht nach vorn angetreten. Da er offenbar an die **Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Anpassung im Jahre 1982** nicht glauben mag, lehnt er sie schlichtweg ab. (D)

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung jedenfalls will glauben machen, der Rentner gewinne dadurch eine besondere Art von Sicherheit, daß jetzt schon Anpassungssätze für die nächsten drei Jahre festgesetzt werden. Abgesehen davon, daß diese Sicherheit von der Bundesregierung selbst auf Sand gebaut wird, auf den Sand der **Risikoabsicherungsklausel**, muß doch diese Art der Sicherheit nach der eigenen Philosophie der Bundesregierung eine recht fragwürdige Sache sein. Denn 1982 soll es ja damit zu Ende sein, mit dieser Form der Sicherheit. Dann werden die Renten — so der vorliegende Entwurf — wieder nach der bisherigen Methode berechnet und angepaßt. Und die Rentner werden dann also wieder in die sie angeblich jedes Jahr neu treffende Unsicherheit entlassen, daß der Rentenanstieg von der Entwicklung der Löhne abhängt, statt von einem lange vorher gefaßten ausgewogenen Beschluß einer weisen Regierung in Bonn. Wem dies verwirrend klingt, der hat genau den richtigen Eindruck vom Entwurf des 21. Rentenanpassungsgesetzes. Er ist nämlich so verwirrend wie die Rentenpolitik der Bundesregierung und ihre Äußerungen in den letzten Jahren.

Es verkennt niemand die Schwierigkeiten, vor denen wir in der Rentenversicherung stehen. Dabei treten zu dem Finanzierungsdefizit zusätzlich weitere Unsicherheitsfaktoren. Ich nenne hier nur das Stichwort „**Rentenbesteuerung**“, zu dem eine Ent-

(A) scheidung des Bundesverfassungsgerichts ansteht, die wir zwar noch nicht kennen, die uns aber vor Probleme stellen könnte, welche in ihrem Schweregrad gewiß nicht viel geringer sind als die bis 1984 zu bewältigende Reform der sozialen Sicherung der Frau.

Gerade in dieser Lage halte ich es für verfehlt, ohne wirkliche Not tragende Prinzipien unseres Rentenversicherungssystems zur Disposition zu stellen. Und ich meine, daß wir uns in einer solchen wirklichen Notlage auch nicht befinden. Ich weiß nicht, ob sich die Bundesregierung darüber im klaren ist, daß die Lösung der genannten Probleme gerade durch das Abrücken von den bislang geltenden Positionen erheblich erschwert wird. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang den stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Muhr, zitieren, der dieser Tage im anderen Haus bei der Anhörung wörtlich gesagt hat:

Ich bin ebenso der Meinung, daß alles das, was mit der 1984er-Regelung kommen muß, sehr sorgfältig zu prüfen ist.

Gerade weil das so ist, meine ich, sollten wir heute das System nicht verändern. Wenn wir es im Hinblick auf die 1984er-Regelung verändern müssen, sollte es im Einklang mit den Notwendigkeiten stehen, die wir dann vorfinden werden. Zweimalige Systemveränderungen in kurzer Zeit hintereinander sind sicherlich, was die politische Stabilität und die Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Sicherung der Lebensabschnitte betrifft, nicht gerade wünschenswert.

(B) Meine Damen und Herren, ich meine, dies hätte sich vermeiden lassen, wenn man — was leider nicht geschehen ist — von seiten der Bundesregierung und der Koalition einen ernsthaften Versuch zur gemeinsamen Lösung der Probleme gemacht hätte. Jedenfalls ist der Auftritt des Herrn Bundesministers vor der letzten Arbeits- und Sozialministerkonferenz nicht nur mir in lebhafter und bleibender Erinnerung.

Und, meine Damen und Herren, wenn es in der von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg bereits angezogenen Broschüre auf der Rückseite heißt „Mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz trägt die Bundesregierung der veränderten wirtschaftlichen Gesamtlage Rechnung“, dann wird nicht nur die unterschiedliche Ebene der Veröffentlichung und der Argumentationsweise zum Problem, sondern dann ist wohl auch ein Problem, daß hier in einer indikativen Formulierung ein Gesetzgebungsprozeß, in dem wir uns eigentlich jetzt noch befinden müßten, als bereits abgeschlossen bezeichnet wird.

Die **unionsreglierten Länder** sind nicht bereit, der Bundesregierung auf dem von ihr eingeschlagenen Weg zu folgen. Wir halten an der **bruttolohnbezogenen dynamischen Rente** fest. Von dieser Grundlage aus plädieren wir dafür, einen **sozial ausgestalteten Krankenversicherungsbeitrag der Rentner** vorzusehen. Dies ist systemgerecht und entspricht der Lohnersatzfunktion der Rente. Es ermöglicht auch, Kleinrentner — insbesondere Witwen — zu scho-

nen, die sonst in vermehrtem Umfang — Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat darauf nachdrücklich hingewiesen — zu einer Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Wohngeld gezwungen sein werden.

Die Bundesregierung hat sich inzwischen darauf eingestellt, unseren Vorschlag durch Schreckensmeldungen über die Höhe des Beitragssatzes für die Rentner-Krankenversicherung anzugreifen. Die Öffentlichkeit soll glauben, die Union wolle die Rentner noch schlechter stellen, als im Konzept der Bundesregierung vorgesehen ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle nachdrücklich sagen, daß wir nicht an Beitragssätze in der Krankenversicherung der Rentner denken, die den Rentnern weniger an Rentenerhöhungen zukommen lassen, als der Gesetzentwurf der Bundesregierung vorsieht. Wenn die Bundesregierung etwas anderes vorträgt, dann liegt dies nicht in unserer Absicht. Zu unserer Konzeption gehört dagegen — ich wiederhole — eine soziale Komponente, die man in dem Konzept der Bundesregierung vergebens sucht. Zwei Millionen Kleinrentner — ganz überwiegend Witwen — wollen wir vom Krankenversicherungsbeitrag der Rentner freistellen.

Für die Bundesregierung ist es bei all ihren Aussagen selbstverständlich, daß jedermann die von ihr ermittelten Zahlen zugrunde zu legen habe. Ebenso selbstverständlich scheint es für die Bundesregierung zu sein, daß die nach ihrer Lösung zu erwartenden Einsparungen im Bundeshaushalt in Milliardenhöhe dem Bund zugute kommen, obwohl nicht die Finanzlage des Bundes, sondern die der Rentenversicherung Ausgangspunkt für die Sanierungsüberlegungen ist.

Wir sind der Auffassung, daß **Einsparungen**, die sich durch die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner bei der Knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben, der Rentenversicherung zugute kommen sollen. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben von 32 % im Jahre 1957 auf heute rund 17 % gesunken ist.

Was das von der Bundesregierung errechnete Finanzierungsdefizit betrifft, so will ich nicht in Zweifel ziehen, daß die Bundesregierung — ausgehend von den zugrunde gelegten Annahmen — richtig gerechnet haben mag. Es müssen aber Zweifel erlaubt sein, ob die Annahmen eintreten werden und vor allem, ob sie eintreten müssen. Erfahrungen in der Vergangenheit begründen schon mehr als ein Fragezeichen. Die Bundesregierung hat ja selbst mit der Risikoabsicherungsklausel und mit der Ermächtigung, von der für 1981 vorgesehenen Beitragserhöhung abgesehen, in den Gesetzentwurf ein gewaltiges Fragezeichen eingebaut. Wie stark sich die Veränderungen bei den Annahmen auswirken können, zeigt beispielhaft, daß 1 % mehr oder weniger Entgeltsteigerung im Jahre 1978 5 Milliarden DM mehr oder weniger Einnahmen bei der Rentenversicherung bis zum Jahre 1982 bewirkt.

Wenn die Bundesregierung trotzdem durch ständige Wiederholung der von ihr errechneten Zah-

(A) Ien den Eindruck erweckt, als handele es sich hier gleichsam um vorgegebene Größen, mit denen man sich schicksalhaft abzufinden habe, so will sie damit davon ablenken, daß die eigentlichen Ursachen für die Finanzschwierigkeiten der Rentenversicherung die anhaltende Wirtschaftsschwäche und die hohe Arbeitslosigkeit sind. Ohne die **Wiedergewinnung eines ausreichenden Wachstums** wird es weder in diesem Bereich noch in anderen Bereichen der sozialen Sicherung — ich nenne hier nur die Arbeitslosenversicherung — möglich sein, zu einer dauerhaften Konsolidierung der Finanzen zu gelangen. Und hier ist die Bundesregierung angesprochen, die in erster Linie über die Instrumente verfügt und die — wie Herr Ministerpräsident Stoltenberg ausgeführt hat — ein **Gesamtkonzept** vorlegen muß. Da ein ausreichendes Wachstum und als dessen Voraussetzung eine wesentliche Erhöhung der Investitionen Vorrang haben muß, halten wir es für verfehlt, derzeit eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags vorzusehen. Auch eine spätere Überprüfung wird die dann gegebene Lage von Wirtschaft und Beschäftigung und die Höhe der Gesamt- abgabenbelastung entscheidend zu berücksichtigen haben.

Meine Damen und Herren! Ich meine auch, daß eine solche Frage von niemandem mit gutem Gewissen beantwortet werden kann, wenn ihm beispielsweise von seiten der Bundesregierung nicht gesagt wird, wie es denn in den kommenden Monaten im Bereich der Arbeitslosenversicherung weitergehen soll.

(B) Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Der Gesetzentwurf beschränkt sich bekanntlich nicht darauf, nur im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung von bewährten Grundlagen abzugehen. Als sei die Abkoppelung der Renten von der Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen eine besondere sozial-politische Errungenschaft, wird diese auch gleich auf die **gesetzliche Unfallversicherung** übertragen, obwohl in diesem Bereich gewiß keinerlei Anlaß für Sanierungsüberlegungen gegeben ist. Auf einen Systembruch mehr oder weniger — diesen Eindruck muß man dann ja gewinnen — scheint es, wenn man schon einmal dabei ist, nicht anzukommen.

Erheblichen Bedenken muß auch begegnen, daß die **freiwillig Versicherten** in ihrem Vertrauen auf die erst 1972 eingeführte Regelung für die freiwillige Versicherung getäuscht und nunmehr Verschlechterungen und Erschwerungen für die Dynamisierung ihrer Renten ausgesetzt werden sollen. Dies erscheint uns besonders bedauerlich für Hausfrauen, denen häufig die Mittel für eine kontinuierliche Beitragszahlung fehlen werden.

Insgesamt haben wir es mit einem Gesetzentwurf zu tun, der — wie auch die bisher durchgeführte Anhörung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages gezeigt hat — nicht nur bei uns auf schwerste Bedenken stößt. Es handelt sich hier nicht nur darum, ob die eine oder andere Verbesserung anzubringen ist. Der Gesetzent-

wurf ist auch vom Ausgangspunkt, vom Ansatz her verfehlt und deshalb für die unionsgeführten Länder keine geeignete Grundlage für eine mittelfristige Konsolidierung der Rentenversicherung. (C)

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rentenanpassungsbericht 1978, das Gutachten des Sozialbeirats, der Entwurf eines Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes und der Entwurf eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes liegen Ihnen gemeinsam zur Beratung vor. Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat große Bedenken geäußert, daß die Koalitionsfraktionen gleichzeitig, parallel zu der Verabschiedung des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes im Kabinett, einen **Fraktionsentwurf mit gleichlautendem Text** eingebracht haben.

Dieses erfolgt ausschließlich mit der Absicht, die Beratungszeit der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu verlängern. Diese gedrängte Termingestaltung ergibt sich daraus, daß für einen Teil des Gesetzes, nämlich für die 1958 auseinandergezogene, jetzt nach unseren Absichten zusammenführende **Gleichbehandlung von Zugangs- und Bestandsrenten**, der Termin 1. Juli vorgesehen ist, um diese Gleichbehandlung, die für das Jahr 1978 sonst zu einer allmählichen Abschmelzung der höheren Leistungen der ersten Monate führen muß, nicht über das ganze Jahr zu erstrecken. (D)

Wegen dieses Terminzwanges haben sich die Regierungsfaktionen dazu entschlossen, diese **Paralleleinbringung** vorzunehmen. Das behindert in keiner Weise die Beratungsergebnisse des Bundesrates. Selbstverständlich werden wir Ihre Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung in die angefangenen Beratungen einbringen. Wenn der Ältestenrat des Deutschen Bundestages den Absichten der Koalitionsfraktionen folgt, wird die erste Lesung der beiden jetzt hier vorliegenden Gesetzentwürfe am 27. April erfolgen. Mit dieser ersten Lesung werden selbstverständlich auch die Beratungsergebnisse des Bundesrates in den Beratungsvorgang des Deutschen Bundestages mit eingebracht. Nirgendwo geht also in den parlamentarischen Beratungen die Stellungnahme eines Organs verloren.

Die Bundestagskollegen aus den zuständigen Ausschüssen haben lediglich durch das Einbringen des Entwurfs der Koalitionsfraktionen ein Stückchen Vorlauf, aber nicht vor den Ausschüssen des Bundesrates, sondern lediglich parallel zu ihnen bekommen.

Die Tatsache, daß wir so ausführlich über einen Gesetzentwurf informiert haben, was dann auch zu Beanstandungen im Deutschen Bundestag — jedenfalls im zuständigen Ausschuß — geführt hat, entspricht der selbstverständlichen Informationspflicht

(A) der Bundesregierung über ein so weittragendes und so weitreichendes Gesetz. Ich befinde mich da in sehr guter Gesellschaft, zum Beispiel meines Vorgängers Katzer, der bereits 1968 in einer ausführlicheren Broschüre über das geplante Arbeitsförderungsgesetz berichtet hat, das dann zum 1. Juli 1969 in Kraft getreten ist. — Ein sehr vernünftiger und richtiger Vorgang; aber was man Herrn Katzer zugestand, sollte man dem Bundesarbeitsminister Ehrenberg doch auch an Informationspflicht zugestehen.

Wenn Herr Göller beanstandet, daß hier in indikativer Weise vom 21. Renten Anpassungsgesetz gesprochen wird, so ist dazu folgendes zu sagen: vierzigmal stehen in dieser Broschüre die Worte „Entwurf“, „Vorschlag“, „vorgesehene Maßnahme“. Daß man auf 96 Seiten sechsmal darauf verzichtet hat — aus rein sprachlichen Gründen —, vor das Wort: Einundzwanzigstes Renten Anpassungsgesetz das Wort „Entwurf“ vorzusetzen, ist entschuldbar. So ungeschickt kann sich niemand auf Dauer ausdrücken, daß er diese holprigen Worte „Entwurf des“ nun jedesmal auf jeder Seite wiederholen muß. Aber da ausdrücklich hier oben das Wort „Entwurf“ steht, ist es jedenfalls von gutwilligen Lesern nicht zu übersehen, daß hier keinem Beratungsergebnis vorgegriffen wird, sondern daß hier über den Entwurf der Bundesregierung informiert wird.

Ich bitte um Vergebung für diese etwas ausführliche, fast semantische Darlegung; aber da es auch in diesem Gremium so ausführlich angesprochen worden ist, hielt ich mich für verpflichtet, auch hier über die Informationsabsichten und die Informationsvorstellungen der Bundesregierung zu informieren.

(B) Herr Stoltenberg, Sie haben auch beanstandet, daß das **Gutachten des Sozialbeirats** nicht gewürdigt worden ist. Den Kabinettsberatungen vom 8. März hat eine autorisierte, uns vom Vorsitzenden zugestellte Fassung des Gutachtens des Sozialbeirats vorgelegen; sie ist auch dort mit herangezogen worden. Hierbei muß man aber fein säuberlich unterscheiden: Beim diesjährigen Gutachten des Sozialbeirats ist genau die eine Hälfte des Sozialbeirats mit der Stimme des Vorsitzenden für den Vorschlag der Bundesregierung eingetreten und die andere Hälfte nicht. Das ist ein **Pari-Verhältnis** des Sozialbeirates, was ja wohl nicht dazu führen darf, zu erklären, der Sozialbeirat sei gegen die Vorschläge der Bundesregierung. Dort gibt es nicht die in der Mitbestimmungsgesetzgebung leider vorgesehene Vorschrift, daß der Vorsitzende im Streitfall ein doppeltes Stimmrecht hat; denn sonst hätte es eine Mehrheit für die Bundesregierung bei den Abstimmungsverhältnissen im Sozialbeirat gegeben.

Meine Damen und Herren! Mit dem 21. Renten Anpassungsgesetz und dem 10. Anpassungsgesetz in der Kriegsoferversorgung zieht die Bundesregierung die notwendigen **Folgerungen aus der wirtschaftlichen Entwicklung**. Unsere politische Aufgabe lautet: die Einnahmen der Rentenversicherung einerseits und ihre Leistungen andererseits so in Übereinstimmung zu bringen — ohne die Beitrags-

zahler dabei zu überfordern —, daß das Finanzgleichgewicht in der Rentenversicherung erhalten bleibt. Der Vorschlag der Bundesregierung erfüllt das. Er ist gleichzeitig ein wichtiges Element der notwendigen Festigung des Generationenvertrages, auf dem allein die Sicherheit der Rentenfinanzen beruht.

Die **vorgesehenen Anpassungssätze** von 4,5—4—4 in den nächsten drei Jahren mit einer Steigerung von insgesamt 13 % stellen sicher, daß die Rentner auch in ökonomisch schwierigen Zeiten Jahr für Jahr **reale Einkommenssteigerungen** erfahren werden, Jahr für Jahr die Möglichkeit haben, an der Verbesserung der gesellschaftlichen Entwicklungen teilzunehmen.

Hier ist von Herrn Stoltenberg auch darauf hingewiesen worden — mit Nachdruck, wie der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein das ökonomisch versiert kann —, daß alle Finanzschätzungen der Bundesregierung mit großer Unsicherheit belastet sind. In ökonomisch so schwierigen Zeiten ist es unbestreitbar, daß hier große Unsicherheitsfaktoren vorhanden sind. Aber, verehrter Herr Stoltenberg, Sie wissen so gut wie ich, daß das nicht Finanzschätzungen der Bundesregierung sind, sondern daß die **Einschätzungen der künftigen Finanzentwicklung von einem Steuerschätzerkreis** — besetzt von Bund, Ländern, Bundesbank und Instituten — vorgenommen werden und daß die Finanzschätzungen der Bundesregierung von diesen Einschätzungen, vom gesamten finanz- und wirtschaftspolitischen Sachverstand, der in dieser Republik zu finden ist, getragen werden und nicht einsame isolierte Überlegungen der Bundesregierung sind. Alle hier versammelten Finanzminister der elf Bundesländer bauen ihre Haushaltsplanungen und ihre mittelfristige Finanzplanung auf den gleichen gemeinsamen Steuervorausschätzungen auf und auf keinen anderen Zahlen. Wir sollten dann nicht so tun, als ob die Bundesregierung hier in vornehmer Isoliertheit irgend etwas schätzen würde; daran sind alle Bundesländer gleichgewichtig beteiligt.

Ich habe es immer abgelehnt und werde es auch weiterhin ablehnen, für die künftigen Vorausberechnungen der Finanzen der Rentenversicherung irgendwelche anderen Annahmen zugrunde zu legen, als sie auch der Finanzplanung von Bund und Ländern zugrunde liegen. Hier kann es keine Differenzierungen und keine unterschiedlichen Einschätzungen geben, so schwierig die Einschätzung der künftigen ökonomischen und damit finanziellen Möglichkeiten auch ist.

Meine Damen und Herren! Dieses 21. Renten Anpassungsgesetz enthält klare Aussagen über die künftige Rentenerhöhung. Jeder Rentner weiß, wie seine Rente in den nächsten Jahren steigen wird. Herr Göller hat beanstandet, daß mit unserem Konzept den Rentnern die Möglichkeit genommen wird, dies zu erkennen. Ich hätte es gern gesehen, Herr Göller, wenn Sie anschließend bei der Begründung des Antrages, den die Mehrheit im Bundesrat hier vorlegt und der ängstlich jede Angabe von Zahlen verschweigt, anlässlich der Kritik an uns gesagt

(C)

(D)

(A) hätten, wie denn nach Ihrem Vorschlag die Rentner in Zukunft sich ausrechnen sollen, wie hoch ihre Rente ist.

Der Vorschlag, das von niemanden bestrittene **Konsolidierungsdefizit von 32 Milliarden Mark** mit einem sozial gestaffelten Krankenversicherungsbeitrag abzudecken, ohne auch nur mit einer Andeutung zu sagen, wie hoch dieser sozial gestaffelte Krankenversicherungsbeitrag sein sollte, kann doch nur zur vollständigen Verunsicherung des Rentners führen; denn bei dem Verfahren, mit einem Krankenversicherungsbeitrag im Abzugsverfahren den Konsolidierungsbedarf zu decken, geschieht doch nichts anderes, als daß mit einer Art Buchhaltungstrick der Rentner einen Bescheid mit einer Erhöhung von 7,2 Prozent ins Haus bekommt, und es wird ihm ein in der Höhe heute noch nicht bekanntgegebener Betrag davon wieder abgezogen, im nächsten Jahr wieder ein größerer und im übernächsten Jahr nochmals.

Daß das nicht willkürlich sein soll und daß das zur Sicherheit beitragen soll, kann ich nicht verstehen. Nicht ohne Grund — der Hinweis sei mir hier gestattet — hat die nach dem Zufallsprinzip aus dem Telefonbuch ausgewählte Jury in der Sendung „Pro und Contra“ nicht meinem Kollegen Katzer, sondern mir mit 17 : 8 Stimmen die Richtigkeit des Rentenkonzepts bescheinigt, was ja vielleicht deutlich macht, meine Damen und Herren, daß in der Einschätzung dessen, wie dieses Konzept in der Bevölkerung ankommt, Sie bisher einem großen Irrtum unterlegen waren, verehrte Frau Kollegin. Es war in Stuttgart und nicht in Ostfriesland, wo dieses Abstimmungsergebnis stattfand.

(B) Meine Damen und Herren, ich glaube, es entspricht nicht der Verantwortung, die dieses schwierige Problem erfordert, wenn Herr Stoltenberg hier zu recht sagt, es gibt keine elegante und problemlose Lösung und gleichzeitig in der Stellungnahme der Mehrheit der Bundesländer so getan wird, als ließe sich dieses Problem mit einem sozial gestaffelten Krankenversicherungsbeitrag, dessen Größe nicht angegeben wird, lösen.

Wenn gleichzeitig Sie, Herr Stoltenberg, dann noch beanstanden, daß hinter unserem Vorschlag — Sie haben es nicht mir unterstellt, aber einigen Parteifreunden von mir — die **Abkehr von der leistungsbezogenen Rente** steht, dann muß ich Sie, Herr Göltner, doch fragen, ob denn Ihr Vorschlag eines sozial gestaffelten Krankenversicherungsbeitrages nicht ein ganz konkreter Schritt in dieser Abkehr von der Leistungsbezogenheit wäre, denn eines ist doch wohl jedem Fachkundigen klar: Kein Rentner mit einem erfüllten Arbeitsleben und einer langen Beitragszeit fällt unter die von Ihnen mit recht angeführte Sozialhilfegrenze. Dort fallen nur jene darunter, die, aus welchen Gründen auch immer, über eine sehr kurze Beitragszeit und Arbeitszeit verfügen, und jetzt in einem Konsolidierungskonzept ausdrücklich diejenigen mit kurzen Beitragszeiten zu bevorzugen, das wäre in der Tat der erste Schritt der Abweichung von der Leistungs-, Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente. Das ist von der Logik her, Herr Claussen,

(C) nicht bestreitbar, wie es auch nicht bestreitbar ist, wie sich der „sozial gestaffelte Krankenversicherungsbeitrag der Rentner“ auswirken würde. Sie lehnen jede Rechnung ab, was ich den schwachen personellen Kapazitäten der Bundestagsopposition noch zugute halte; aber den Finanz-, Wirtschafts- und Sozialministerien der Länder kann ich das nicht zugute halten.

Wer behauptet — auch wenn Herr Göltner, ohne Zahlen zu nennen, das behauptet —, bei Ihrem Vorschlag würden die Rentner nicht mehr, sondern weniger belastet, der muß dann auch sagen, wie hoch die Beträge sind. Da Sie diese Rechnungen nicht machen, aber einen Antrag über einen sozial gestaffelten Krankenversicherungsbeitrag hier vorlegen, habe ich diese Rechnung vollzogen.

Es würde bedeuten, um den Konsolidierungsbedarf damit zu decken, daß 1979 ein Krankenversicherungsbeitrag von 3,5 Prozent, 1980 von 6,7 Prozent und 1981 von 8,5 Prozent eingeführt werden müßte; das heißt anders herum, daß im Jahre 1979 eine Rentenerhöhung von nur 3,4 Prozent und 1980 nur um 2,7 Prozent stattfinden würde, also erheblich unter den Anpassungssätzen des Regierungsvorschlags und damit trotz der „Sozialen Staffelung“ von sehr viel größerem sozialpolitisch schädlichem Gewicht. Wir sind nicht bereit, soviel Unsicherheit und soviel Unklarheit über die künftige Rentenversicherung den Beitragszahlern zuzumuten.

(D) Meine Damen und Herren, ich komme zu dem Hinweis auf die **Leistungsbezogenheit**, den ich sehr ernst genommen habe und den Herrn Stoltenberg verknüpft hat mit einem Zitat meines Freundes Hans Koschnick über die Lohnersatzfunktion. Gerade weil auch wir die Lohnersatzfunktion der Rente sehr ernst nehmen, haben wir vorgesehen, ab 1982 einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner einzuführen, aber nicht einen im Abzugsverfahren unbestimmter Größe, der mit der Krankenversicherung nichts zu tun hat, sondern als Verlangsamung der Nettozuwächse bei der Rentenversicherung verbleibt, sondern einen Krankenversicherungsbeitrag, der in der Form ausgestaltet wird, daß die heutigen Pauschalzahlungen der Rentenversicherung an die Krankenversicherung auf die einzelnen Renten daraufgeschlagen werden und von diesem Zeitpunkt ab belastungsneutral jeder einzelne Rentner einen individuellen Beitrag an die Krankenversicherung zahlt.

Die Krankenkassen werden berechtigt und verpflichtet, nicht nur die Altersrente aus der sozialen Rentenversicherung, sondern alle einem Alterseinkommen vergleichbaren Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit in die Beitragsbemessung einzubeziehen. Ich hoffe, Herr Stoltenberg, Sie werden mir Recht geben, daß das ein sehr leistungsbezogener Vorgang ist und gleichzeitig ein Vorgang zu mehr Beitragsgerechtigkeit, denn es kann ja wohl in einer Solidargemeinschaft nicht richtig sein, daß jemand, der eine Rente von 600 DM bekommt und daneben eine sehr viel größere Beamtenpension nur allein von diesen 600 DM Beiträge an die Soli-

(A) dargemeinschaft Krankenversicherung zahlt und nicht von der sehr viel größeren Pension.

Wir befinden uns, glaube ich, in der Frage der Leistungs-, Lohn- und damit Beitragsbezogenheit der Rente in einer sehr guten Position. Ich kann auch nicht unwidersprochen lassen, wenn Herr Göltner hier gesagt hat, mit diesem auf drei Jahre eingeführten Übergangszeitraum sei das Bruttolohnprinzip endgültig begraben. Wir bleiben drei Jahre unter den Anpassungen aus der Bruttolohnformel als ein klarer, überschaubarer Finanzierungsbeitrag zurück.

Das geltende Recht läßt seit 1957 dieses offen, und die damalige CDU-Mehrheit hat 1958 statt den ungefähr 6 %, die fällig waren, eine Anpassung von null beschlossen. Niemand hat damals gesagt, damit sei etwa das eingeführte Bruttolohnprinzip schon wieder beerdigt. Daß in drei Jahren aufeinanderfolgend Minderanpassungen um die 2 % herum das Prinzip beerdigen sollen, wenn ausdrücklich im Gesetz steht, ab 1982 erfolgt die Berechnung wieder nach der Bruttolohnentwicklung, während 1958 eine Anpassung von null diese Folgen nicht hatte, ist auch eine Frage an die Logik dessen, der das behauptet.

Letzte Bemerkung zu diesem Komplex meiner Vorredner. Herr Stoltenberg, Sie haben bei Anerkennung der Verlangsamung des Zuwachses bezweifelt, daß es in der Krankenversicherung zur Beitragsstabilisierung kommen wird. Man kann nach den Darstellungen der Spitzenverbände von der Stabilisierung ausgehen. Ich würde Ihnen aber gerne hier eine Mitteilung vom Institut der Deutschen Wirtschaft zitieren, ein Institut, das Ihnen mindestens sicher so nahe, wenn nicht näher steht als mir und das wohl auch bei Ihnen sicher nicht verdächtigt wird, unrichtige Angaben zu machen. Das Institut der Deutschen Wirtschaft schreibt in seiner Ausgabe vom 20. April zum Thema Kostendämpfung — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren:

Die Kostenexpansion in der gesetzlichen Krankenversicherung scheint vorüber zu sein. Mit 5,8 Prozent ist der Anteil der GKV — Ausgaben am Bruttosozialprodukt 1977 erstmals seit 1970 leicht zurückgegangen: Ursache: Das Ausgabenwachstum blieb 1977 mit 4,4 Prozent deutlich hinter der Zunahme des Sozialprodukts mit 6,2 Prozent zurück.

Meine Damen und Herren, auch diese 4,4 Prozent wären noch niedriger, wenn nicht der Anteil der Krankenhäuser in seiner Kostenentwicklung immer noch überproportional steigen würde. Ihre Aussage, Herr Stoltenberg, würde ich sehr gerne zum Anlaß nehmen, an die elf Bundesländer die herzliche Bitte zu richten: Helfen Sie uns bei dem gerade eingeleiteten **Krankenhausfinanzierungsgesetz**, in diesem Jahr dafür zu sorgen, daß wir auch die Kostenentwicklung dort genauso in den Griff bekommen, wie es bei der nicht stationären Behandlung, verehrte Frau Kollegin Griesinger, gelungen ist. Ich hoffe auf Ihre Mitarbeit, daß es auch im Krankenhausbereich dazu kommen wird.

(C) Meine Damen und Herren, Ihr Präsident hatte darum gebeten, die beiden Bereiche Rentenanpassungsgesetz und Kriegsopferversorgung getrennt zu behandeln. Ich befinde mich im Moment an der Nahtstelle dieser beiden Bereiche und würde gerne, um mich nicht nochmals zu Wort melden zu müssen, dann zu dem zweiten Komplex überleiten. Lassen Sie mich vorher nur noch einmal feststellen: Dieses Einundzwanzigste Rentenanpassungsgesetz mit seinen klaren Steigerungen, für jeden betroffenen Arbeitnehmer und Rentner einsehbar Bedingungen schafft nicht das bewährte dynamische Rentenprinzip ab, sondern es ist das geeignete Programm, um den Generationenvertrag und damit dieses bewährte Prinzip auf Dauer zu stabilisieren, und es schafft keine — ich betone: keine — Präjudizien für die **grundlegende Neuordnung der Altersversicherung** die wir bis 1984 vollziehen müssen.

Das **Kriegsopferanpassungsgesetz**, meine Damen und Herren, sieht vor, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Leistungen um 4,5 Prozent im Jahre 1979 und jeweils 4 Prozent in den Jahren 1980 und 1981 steigen zu lassen. Dieser Verbund der Leistungen in der Kriegsopferversorgung und in der Rentenversicherung hat sich seit 1970 bewährt und im Interesse der Betroffenen als so stabilisierend und dauerhaft erwiesen, daß niemand den Kriegsopfern einen Dienst erweisen würde, der diesen untrennbaren Verbund auflöst.

Ich würde Ihnen gerne noch ein paar Zahlenangaben vortragen, um deutlich zu machen, was dieser Verbund für die Kriegsopferversorgung bedeutet.

(D) In den zwölf Jahren von 1957 bis 1969 sind die durchschnittlichen Nettolöhne um 116 %, die Leistungen in der Rentenversicherung um 111 % und die Kriegsopferrenten um 103 % gestiegen, also hinter den Nettolöhnen wesentlich zurückgeblieben.

In den nur neun Jahren von 1969 bis 1978 sind die durchschnittlichen Nettolöhne um 98 %, die Renten in der Rentenversicherung um 124 %, die Kriegsopferrenten um 139 % und die Witwenrenten um 158 % gestiegen. Das ist das Ergebnis der großen Strukturformen in den Leistungen der Kriegsopferversorgung und der dann gefundenen untrennbaren Verknüpfung mit der Rentenformel 1970.

Jeder Leistungsempfänger aus der Kriegsopferversorgung weiß sehr wohl, wie wichtig es für ihn ist, auf diesen **Dynamisierungsverbund** Wert zu legen. Er weiß es um so mehr, wenn er in diesen Tagen — und von niemanden wurde es bisher dementiert — lesen muß, daß der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, der CDU-Abgeordnete Windelen, unter der Überschrift „Die Sozialausgaben abbauen!“ Wesentliches in Frage stellt bei den zukünftigen Leistungen der Sozialtats. Da glaube ich sehr, daß jeder Empfänger von Kriegsopferleistungen gut daran tut — und die Kollegen draußen im Lande wissen das auch —, auf diesen Dynamisierungsverbund zu vertrauen.

Die Bundesregierung hat aber darüber hinaus wichtige strukturelle Verbesserungen im Bereich der Heilbehandlung der Kriegsopferversorgung und

(A) des Rentenrechts vorgesehen. Ich nenne aus einer recht umfangreichen Liste nur beispielhaft: Die **Voraussetzung für Leistungen der Kriegsoferversorgung** soll künftig allein der Nachweis eines schädigungsbedingten Hilfsbedarfs sein. Die Einkommensgrenzen für die Leistungen der Kriegsoferversorgung orientieren sich künftig sachgerecht an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Auch der entschädigungsrechtlich wichtige **Berufsschadensausgleich** und der **Schadensausgleich für Witwen** werden verbessert. Das sind nur ein paar Beispiele aus einer sehr viel längeren Reihe.

Wir haben die zahlreichen Vorschläge des Arbeits- und Sozialausschusses des Bundesrates zu Detailproblemen der strukturellen Verbesserungen sehr sorgfältig geprüft. Die Berücksichtigung einer Reihe dieser Vorschläge halte ich für geboten und bin dafür sehr dankbar. Auf der anderen Seite muß ich um Verständnis dafür bitten, daß andere Vorschläge nicht berücksichtigt werden können. Die angespannte Haushaltslage läßt eine Erweiterung des vorgesehenen Ansatzes nicht zu.

Es geht um die Solidität von Rentenversicherung und Kriegsoferversorgung. Die Bundesregierung hat Ihnen sachdienliche stabilisierende Vorschläge unterbreitet. Ich bitte sehr, diese Vorschläge auch im Zuge der weiteren Beratungen konstruktiv zu behandeln, und ich darf von dieser Stelle aus die Hoffnung ausdrücken, daß nicht parteitaktische Überlegungen zwischen Bundestagsminderheit und Bundesratsmehrheit beim nächsten Durchgang dieser Gesetzentwürfe eine Rolle spielen, sondern die notwendigen, sachdienlichen Überlegungen, um diese wichtigen Sozialleistungen in ihrem Dynamisierungsverbund und damit in ihrer Sicherheit für die Betroffenen zu erhalten.

(B)

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, wir kommen nun zu dem **Punkt 3**, zu dem Herr Bundesminister Ehrenberg schon übergeleitet hat. Das Wort hat zunächst Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens der **Niedersächsischen Landesregierung** möchte ich einen kurzen Beitrag zu der Frage der **Kriegsoferversorgung** leisten.

Die Vorstellungen der Bundesregierung erfüllen uns in diesem Zusammenhang mit besonderer Sorge. Die Gesetzesvorlage darf nur den Zweck haben, die Renten der Kriegs- und Wehrdienstopfer wie die Renten aus der gesetzlichen Krankenversicherung an die allgemeine Einkommensentwicklung anzupassen. Es geht nach unserer Meinung nicht an, diese Leistungen, die in der Vergangenheit im Gegensatz zur Rentenversicherung nur beschränkt gestiegen waren, zu mindern. Vor allem ist es nicht vertretbar, den Bundeshaushalt auf dem Rücken der Kriegsofener mit sanieren zu wollen. Die Bundesregierung will einen **Anspruch der Kriegsofener** schmälern, der in einem **eigenständigen öffentlichen Entschädigungsprinzip** wurzelt und als

solcher nicht in Beziehung zur gesetzlichen Rentenversicherung steht. Nach der Vorstellung der Bundesregierung sollen die Kriegsofener in den nächsten drei Jahren durch die Verminderung der Anpassungssätze einen Beitrag in Höhe von etwa 2 Milliarden DM zur Sanierung des Bundeshaushalts erbringen. Die Niedersächsische Landesregierung sieht auch in Kenntnis der Finanzprobleme des Bundes dies nicht als geeigneten Schritt zur Verbesserung der Haushaltslage des Bundes an. Diese Entwicklung kann von den Ländern nicht hingenommen werden. Deshalb wird Niedersachsen für die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik stimmen, mit der vor allem die im Gesetzentwurf vorgesehene Abweichung von dem bisherigen Anpassungsmaßstab und von dem bisherigen Anpassungsverfahren abgelehnt wird.

Darüber hinaus stellt Niedersachsen zusammen mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz einen Antrag zum **Berufsschadensausgleich für Beschädigte** und einen Antrag zum **Schadensausgleich für Witwen**. Niedersachsen sieht sich hier in der Pflicht gegenüber den Kriegsofenern und nimmt diese besonders ernst. Im vorigen Jahr hat nämlich der Bundesrat auf Antrag Niedersachsens die Bundesregierung aufgefordert, im Hinblick auf die damaligen Einsparungen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entsprechend ihrer Zusagen notwendige strukturelle Verbesserungen des Kriegsofenerrechts vorsieht. Dies entspricht auch einem Beschluß des Bundestages vom Mai 1977.

Die Bundesregierung ist aber dem Willen beider gesetzgebenden Körperschaften nur unvollständig nachgekommen. Sie will gegenüber Minderausgaben von mehr als 400 Millionen DM, wie sie sich bis zum Ende dieses Jahres ergeben, nur strukturelle Verbesserungen vornehmen, die etwa 160 Millionen DM kosten. Niedersachsen sieht sich dagegen verpflichtet, diese Einsparungen — wie beschlossen — an die Kriegsofener weiterzugeben und den Berufsschadensausgleich für Beschädigte und den Schadensausgleich für Witwen zu verbessern. Die Beschädigten haben in aller Regel erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten, die bisher nicht ausreichend ausgeglichen wurden.

Dem Grundgedanken der sozialen Entschädigung folgend, ist es deshalb geboten, einen Schadensausgleich für wenigstens die Hälfte des festgestellten Einkommensverlustes zu gewähren und auch die Situation der Witwen beim Schadensausgleich nachhaltig und nachdrücklich zu verbessern.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Das Wort hat sodann Herr Bürgermeister Dr. Franke, Bremen.

Dr. Franke (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich im wesentlichen zu vier herausragenden Anträgen des zur Beratung stehenden **10. Anpassungsgesetzes zur KOV** äußern.

Beginnen möchte ich mit dem **Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz**, der die **Abkopplung der Kriegsoferversorgung von der Rentenver-**

(C)

(D)

(A) **sicherung** zur Folge haben würde. Dieser Antrag ist meiner Auffassung nach nicht seriös, da nämlich eine Änderung des § 56 Bundesversorgungsgesetz gar nicht vorgesehen ist. Es jedenfalls allein abzustellen auf den gegenwärtig noch bestehenden Rechtszustand, muß als Spitzfindigkeit empfunden werden. Bei der Betrachtung dieses Entschließungsantrages ist es um der Ehrlichkeit willen doch wohl dringend erforderlich, sich noch einmal den Werdegang der Gesetzesvorschrift des § 56 Bundesversorgungsgesetz in Erinnerung zu rufen.

Von 1967 bis 1970 bedeutete das geltende Recht: Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag und Bundesrat in zweijährigem Abstand, „inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern“.

Bereits der erste von der Bundesregierung 1969 vorgelegte Bericht war Veranlassung, die innere Ausrichtung dieser Vorschrift erneut zu überdenken. Bei den sich anschließenden Beratungen Ende 1969 waren sich alle Parteien mit den Kriegsofferverbänden darin einig, den § 56 Bundesversorgungsgesetz so zu ändern, daß der Anpassungssatz in der Kriegsofferversorgung dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung entsprechen sollte. Dies ist gemeinsam auch so beschlossen worden, und dabei wurde von allen Seiten betont, daß damit dieser Forderung der Kriegsofferverbände voll entsprochen wurde. Die Kriegsofferrenten sind seitdem entsprechend den Altersrenten der Sozialversicherung auch angehoben worden und haben zu einer erheblichen Leistungsverbesserung geführt, wie vorhin schon durch Herrn Bundesminister Ehrenberg anhand von Zahlen ausgeführt worden ist.

(B) Wenn nunmehr entsprechend dem Entwurf für ein 21. Renten Anpassungsgesetz die Rentensteigerung vorübergehend für drei Jahre 4,5 %, 4 % und 4 %, betragen soll, so ist diese Änderung für meine Begriffe automatisch auch auf die Kriegsofferversorgung zu übertragen. Wenn schon Anpassung, dann doch wohl auch im Positivem wie im Negativem, keinesfalls jedoch im Sinne einer Rosinentheorie. Damit bleibt auch sichergestellt, daß die zukünftige Anpassung der Kriegsofferrenten jeweils dem geltenden Recht der Altersversorgung in der Sozialversicherung entspricht.

Wenn nun von den CDU/CSU-geführten Ländern behauptet wird, mit diesem Gesetzentwurf würden den Kriegsoffern ungerechterweise erhebliche Mittel entzogen, so kann ich hierin nur reine Polemik und wohl auch wahltaktisches Verhalten sehen. Für mich ist es in diesem Zusammenhang auch ohne Bedeutung, daß die Finanzierung der Kriegsofferversorgung durch den Haushalt erfolgt und von daher von der CDU/CSU wohl auch begründet wird, daß der finanzielle Ausgangspunkt Veränderungen für die Kriegsoffer nicht erfordere.

Gemeinsam haben Bund, Länder und Parteien mit der Anpassung der Kriegsofferversorgung an die Rentenformel einen Weg gefunden, den wir in gleicher Richtung weiter beschreiten sollten. Bei großem

(C) Verständnis für die Sorgen und Forderungen der Kriegsofferverbände muß ich, der ich selbst kriegsbeschädigt bin, zu diesem Punkt feststellen: Kriegsoffer und Sozialrentner sollten in der Anpassung der Renten wie bisher auch zukünftig gleich behandelt werden. Das Land Bremen wird daher der Entschließung nicht zustimmen.

Ich darf mich nunmehr dem **Berufsschadensausgleich** zuwenden und komme damit zu dem **Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz**, mit dem der Berufsschadensausgleich von 40 v. H. auf 50 v. H. des Einkommensverlustes angehoben werden soll.

Die antragstellenden Länder gehen in ihrer Begründung davon aus, daß es an sich dem Entschädigungsgedanken entspräche, dem Beschädigten seine durch die Schädigungsfolgen verursachten beruflichen und wirtschaftlichen Einbußen in voller Höhe zu ersetzen. Denkt man diesen Gedanken zu Ende, so würde der Berufsschadensausgleich vollen Lohnersatz bedeuten, allerdings mit der logischen Verpflichtung, diese Summen sowohl zu versteuern als auch für Versicherungsbeiträge, u. a. jedenfalls, heranzuziehen. Dies, so bin ich überzeugt, wollen wir jedoch wohl alle nicht. Es besteht vielmehr Einigkeit darüber, daß der Berufsschadensausgleich in pauschalierter Form einen Teil des Einkommensverlustes ersetzen soll.

Sicher ist es für den einen oder anderen auch wünschenswert, diesem Berufsschadensausgleich auf eine Größenordnung zwischen 50 und 60 % zu bringen. Dafür müßten aber ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Dies ist schon in den vergangenen Jahrzehnten nicht der Fall gewesen, geschweige denn jetzt. Ich sehe mich bei der derzeitigen Haushaltslage jedenfalls nicht veranlaßt, in dieser Wunschrichtung weiter vorzustoßen.

(D) Das geltende Recht sieht den Berufsschadensausgleich mit 40 % vor und deckt damit rund zwei Drittel des tatsächlichen Einkommensverlustes ab. Dieses Recht stellt aber neben dem Berufsschadensausgleich ergänzende Leistungen zur Verfügung. Hier denke ich besonders an die Ausgleichsrente, die für den Kreis der Bezieher ihre fürsorgerische Bedeutung verliere, wenn es zu einer erheblichen Anhebung des Prozentsatzes des Berufsschadensausgleichs käme. Ich meine auch, daß eine Erhöhung des Berufsschadensausgleichs von 40 auf 50 % des Einkommensverlustes ohne gleichzeitige Veränderung der Ausgleichsrente Besitzstände schaffen würde, die der Weiterführung des sozialen Entschädigungsrechts im Wege stünden. Das Land Bremen wird sich auch aus diesen Gründen ebenfalls gegen diesen Antrag aussprechen.

Nun zum **Schadensausgleich**! Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz beantragen die **Änderung des Ableitungsverhältnisses** von 50 auf 55 % beim Schadensausgleich für Witwen sowie eine Anpassung des Schadensausgleichs entsprechend dem Antrag zum Berufsschadensausgleich. Was ich eben zum Berufsschadensausgleich ausgeführt habe, gilt ebenso

(A) für den Bereich des Schadensausgleichs. Ich will mich also insofern nicht wiederholen. Das Land Bremen spricht sich damit dafür aus, die Worte „vier Zehntel“ im Gesetz bestehen zu lassen.

Die außerdem geforderte Änderung des Ableitungsverhältnisses von 50 auf 55 % sollte zur Zeit nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, in der Rentenversicherung und damit auch im Bereich des Kriegsofferrechts die Höhe der Witwenrenten neu gesetzlich zu regeln. Diese große gesetzliche Aufgabe steht uns noch bevor. Während des Überdenkens dieser Rechtsvorschriften wäre es nach unserer Auffassung unklug, Änderungen in diesem Rechtsbereich vorzunehmen, die Stolpersteine auf dem künftigen Weg sein könnten. Das Land Bremen wird daher auch diesem Antrag nicht zustimmen.

Zur Elternrente begrüßen wir den Antrag Baden-Württembergs. Er kommt einem alten Anliegen entgegen, dessen Verwirklichung allein aus finanziellen Erwägungen bisher immer wieder hinausgeschoben worden ist. Ich meine auch, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, die bisherigen finanziellen Bedenken zurückzustellen und diesem Personenkreis, der der Hilfe der Allgemeinheit ganz besonders bedarf, die längst fällige Leistungserhöhung zukommen zu lassen.

Ich begrüße diesen Antrag auch deshalb, weil die Erfahrungen in den Versorgungsämtern gezeigt haben, daß dieser Personenkreis die ihm im Rahmen der Kriegsofferfürsorge angebotenen Hilfen nur zum Teil — und dann auch nur sehr zögernd — in Anspruch nimmt. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist das finanzielle Gewicht dieses Antrags gemeinsam mit etwa 8 Millionen DM gesehen worden. Nach meinem Empfinden haben die Argumente für die Erhöhung der Elternrente ein erheblich größeres Gewicht als die haushaltmäßige Betrachtung, wie sie von seiten der Bundesregierung im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dargestellt worden ist. Das Land Bremen empfiehlt daher, diesem Antrag zuzustimmen, und wird sich bei der Abstimmung auch so verhalten.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihre Aussagen, Herr Bundesarbeitsminister, würden viel Anlaß geben, darauf noch einmal sehr sachlich und sachbezogen einzugehen; denn in der Tat gibt es sehr viele unterschiedliche Auffassungen, die Ihnen zu Recht entgegengesetzt werden. Aber die fortgeschrittene Zeit verbietet es mir. Wir werden sicher noch häufig Gelegenheit haben, unsere Klagen zugunsten der davon Betroffenen zu kreuzen. Denn das ist unser beiderseitiges Anliegen; das unterstelle ich Ihnen. Ich bitte aber auch herzlich darum, daß Sie es auch uns unterstellen.

Ich möchte nur auf eines ganz kurz hinweisen, weil Sie immer davon sprechen, daß unsere Zahlen-

vorlagen eine Verminderung der Rentenauszahlung bringen würden. Herr Bundesarbeitsminister, Sie wissen ganz genau, daß Ihre Berechnungen langfristig zu einer sehr viel geringeren Steigerung der Renten führen werden. Das ist einfach darauf zurückzuführen, daß durch den Vorschlag der Bundesregierung das Bruttorentenniveau einschließlich des Niveaus der sogenannten Zugangsrenten — Neurenten — wesentlich stärker nach unten gedrückt wird und daraus im übrigen ja auch Konsequenzen im Blick auf die Beiträge zu erwarten sind, die die Rentenversicherung der Krankenversicherung auf die KVdR zu leisten hat. Die Auswirkungen zuungunsten der Rentner sind erst längerfristig — ab 1982 — deutlicher zu spüren. Die dann vorgesehene Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner, die mit einer zusätzlichen Anhebung der Renten um 11 % verbunden ist, würde dies allerdings kaschieren; das wissen wir, daß es ein Kaschieren ist. So muß man ganz deutlich sagen, daß auch der rein optisch gutaussehenden Rentenniveausicherungsklausel hier nicht in dem Umfang Rechnung getragen würde. Es wäre ein optisches Rechnungstragen, aber kein effektives. Wir werden darüber in den nächsten Wochen und Monaten noch vieles zu reden haben.

Hier möchte ich nun kurz noch einmal auf das **Zehnte Anpassungsgesetz** eingehen. Meine Damen und Herren! **Kriegsoffer** aus elf Bundesländern verfolgen am heutigen Tage mit ernsten und zur Besonnenheit mahnenden Blicken die Behandlung des Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes hier im Bundesrat. Die Frage der Kriegsoffer steht im Raum, ob der Bundesrat 33 Jahre nach Kriegsende angesichts der drückenden Finanzlage des öffentlichen Haushalts noch in der Lage sein wird, den durch zunehmendes Alter und verstärkte Vereinsamung größer gewordenen Problemen der Kriegsoffer gerecht zu werden und die wiederholt bekundeten Versprechungen auf strukturelle Verbesserungen auch einzulösen.

Meine Damen und Herren! Der Bundesrat kann für sich die Rolle eines unparteiischen Fürsprechers der Interessen der Kriegsoffer — wie es die Beratungen in den vergangenen Jahren auch gezeigt haben — ohne Übertreibung in Anspruch nehmen. So hat er am 24. Juni 1977 bei der Beratung des 9. Anpassungsgesetzes zum Bundesversorgungsgesetz im Hinblick auf die mit der Hinausschiebung des Anpassungszeitpunktes verbundenen Einsparungen im Haushalt der Kriegsofferversorgung die Bundesregierung aufgefordert, „möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der entsprechend Ihren Zusagen notwendige strukturelle Verbesserungen des Kriegsofferrechts vorsieht“.

Der dem Bundesrat zugeleitete Gesetzentwurf entspricht im Bereich der **Kriegsofferfürsorge** durchaus den Vorstellungen der Mehrheit des Bundesrates. Die Kriegsofferfürsorge, die eine systematische Gesamtüberarbeitung erfahren hat, wurde weitgehend von der Sozialhilfe und damit einer Anpassung an die Erfordernisse des sozialen Entschädigungsrechts gelöst. Ich möchte hier auch allen Mitarbeitern Ihres

(A) Hauses, Herr Minister Ehrenberg, für diese wirklich gründliche Zusammenarbeit danken.

Demgegenüber sind die in dem vorliegenden Entwurf von der Bundesregierung vorgesehenen Anpassungen und strukturellen Veränderungen unzureichend.

Der zur Beratung vorliegende Entwurf der Bundesregierung für ein Zehntes Anpassungsgesetz sieht auch für die Kriegsopferversorgung einen weit unter dem Prozentsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage liegenden Anpassungssatz von 4,5 % für 1979 wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Dadurch käme es im **Bundeshaushalt zu Minderausgaben** von 2 Milliarden DM in den nächsten drei Jahren. Wir halten eine so geringe Anpassung in der Kriegsopferversorgung unter keinen Umständen für gerechtfertigt, die allein deshalb vorgesehen ist, weil in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Auffassung der Bundesregierung eine entsprechend geringere Anpassung nötig ist — eine Anpassung, Herr Bundesarbeitsminister, der wir so nicht folgen können. Wir sollten die Kriegsopferversorgung, die nicht aus Beiträgen, sondern ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird und somit auch nicht automatisch mit der Sanierung der Rentenversicherung in Verbindung gebracht werden kann, wieder aus dem Schatten der Rentenversicherung herausführen und als eine der drei tragenden Säulen unseres Sozialstaates — Versicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgesäule — im Bewußtsein der Sozialpolitiker deutlicher verankern.

(B) Herr Bundesarbeitsminister! Sie haben davon gesprochen, daß die Kriegsofoper hier darauf vertrauen könnten, daß auch sie ja nun wüßten, wie es weiterginge. Wenn nur die Rentner auch wüßten, wie es weitergeht, Herr Bundesarbeitsminister! Damit wissen nun auch die Kriegsofoper nicht, wie es weitergeht. Da haben Sie die Parallelität jetzt hergestellt, Herr Bundesarbeitsminister! Ich würde herzlich bitten, daß man das dann auch klipp und klar zum Ausdruck bringt und hier nicht versucht, der Bevölkerung einfach eine rosarote Brille anzubieten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte das noch einmal deutlich sagen: Wenn wir an der bruttolohnbezogenen Rentenberechnung auch bei den Kriegsofoper festhalten wollen, dann heißt das, daß wir wollen, daß hier die Anhebung mit 7,2 %, 6,2 % und 6,1 % erfolgt, und nicht mit 4,5 %, 4,0 % und 4,0 %. Dabei weiß man noch gar nicht, ob es dabei bleiben wird, weil ja hierin auch diese Absicherungsklausel enthalten ist. Sie wissen ganz genau, daß Ihre Vorlage doch eben auch Unsicherheitsfaktoren beinhaltet.

Meine Damen und Herren! Wir möchten — und darum unterstützt auch Baden-Württemberg diesen Antrag —, daß die **Anpassung der Renten der Kriegsofoper** ab 1. 1. 1979 um **7,2 %** vorgenommen wird, selbst für den Fall, daß es in der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Anpassung von 4,5 % verbleiben sollte.

Die im vorliegenden Entwurf von der Bundesregierung vorgesehenen **strukturellen Änderungen**

(C) enthalten ebenfalls nicht die als notwendig erwarteten Verbesserungen. Die **Minderausgaben im Bundeshaushalt**, die durch die **Verschiebung des Anpassungszeitpunktes** allein für 1978 mit 425 Millionen DM, für 1979 mit 395 Millionen DM und für 1980 mit 430 Millionen DM angegeben werden, sind nur in Höhe von rund 100 Millionen DM für strukturelle Verbesserungen vorgesehen. Die von der Bundesregierung als strukturelle Verbesserungen bewertete Aktualisierung des Vergleichseinkommens in § 30 Abs. 4 b BVG, die einen Mehraufwand von 59,9 Millionen DM erfordern soll, ist bei einem Anpassungssatz von 4,5 % lediglich geeignet, eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht bei der Höhe des Vergleichseinkommens zu verhindern, das der Berechnung des Berufschadens- und Schadensausgleichs zugrunde gelegt wird. Die vorgesehene Änderung würde nur dann, Herr Bundesarbeitsminister, eine Verbesserung bedeuten, wenn sich der Anpassungssatz der Kriegsofoperrenten an der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der bisherigen Weise orientieren und 7,2 % betragen würde. Man muß das doch dann auch ehrlich sagen.

Da somit die strukturellen Verbesserungen im Entwurf der Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die Einsparungen im Bundeshaushalt im Bereich der Versorgung als völlig unzureichend anzusehen sind, unterstützt Baden-Württemberg die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Änderungen des Entwurfs der Bundesregierung. Das gilt vor allem auch für den von Baden-Württemberg eingebrachten Antrag zur **Erhöhung der Elternrente**, und ich bin sehr dankbar, daß das hier im Ausschuß des Bundesrates auch so anerkannt worden ist; denn in der Tat ist es ein ganz brennendes Problem für die Eltern — vor allem auch für die alleinstehenden Mütter und Väter — geworden, daß hier diese Verbesserungen noch durchgeführt werden. Das gilt auch für den Antrag auf Verbesserung der Möglichkeiten bei der Gewinnung von **Badekuren für Pflegepersonen** nach dem Tod des Pflegezulagenempfängers. (D)

Doch, meine Damen und Herren, dabei wollen und können wir nicht stehenbleiben, wenn wir es ernst meinen mit strukturellen Verbesserungen. Deshalb haben wir zusammen mit den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen heute **zwei weitere Anträge** eingebracht, die die dringend notwendige Höhe der **Entschädigungsquote beim Berufschadensausgleich** und beim Schadensausgleich von bisher vier Zehnteln auf die Hälfte des festgestellten Einkommensverlustes bezwecken sowie eine höhere Ableitungsquote beim **Schadensausgleich für Witwen** von bisher 50 auf 55 % des Vergleichseinkommens des Verstorbenen vorsehen, um einer allgemein üblichen Ableitung der Witwenversorgung in Höhe von 60 % der Versorgung des Beschädigten näherzukommen.

Meine Damen und Herren! Auch wenn diesen beiden Anträgen gefolgt wird, würden die strukturellen Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes, die sich dann aus dem Entwurf der Bundesregie-

(A) rung, den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und den heutigen Anträgen ergeben würden, einen Mehraufwand erfordern, der noch unter den Einsparungen von 425 Millionen DM im Jahre 1978 durch die Verschiebung des Anpassungszeitpunktes liegt. Denn — ich meine, daß das ganz deutlich werden muß — diese Anträge tragen damit durchaus dem Tatbestand Rechnung, daß wir alle zusammen uns bemühen müssen, hier sparsam mit dem in der Zukunft wohl weniger eingehenden öffentlichen Geld umzugehen, aber andererseits diese kritische Haushaltslage des Bundes nicht dazu zu benutzen, daß praktisch zu Lasten der Kriegsofopfer hier eine Sanierung des Bundeshaushaltes vorgenommen wird in einem Umfang, zu dem wir nicht ja sagen können, sondern es sollte ein Weg gefunden werden, daß die Lasten verteilt werden. Deshalb bitte ich sehr herzlich darum, unsere beiden Anträge ernst zu nehmen und auch ihnen Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

Zunächst zum **Rentenanpassungsbericht 1978**. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Kenntnisnahme; der Finanzausschuß hat keine Empfehlung beschlossen. Wer der Empfehlung, Kenntnis zu nehmen, zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat von dem Rentenanpassungsbericht **Kenntnis genommen**.

(B) Wir kommen dann zum **Gutachten des Sozialbeirats**. Auch hierzu empfiehlt der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Kenntnisnahme; der Finanzausschuß hat keine Empfehlung beschlossen. Wer Kenntnis nehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat von dem Gutachten **Kenntnis genommen**.

Wir kommen dann zum **21. Rentenanpassungsgesetz**. Beide Ausschüsse haben von einer Empfehlung abgesehen. Es liegt vor der Antrag von sechs Ländern, die in Drucksache 135/1/78 angeführte Stellungnahme zu beschließen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 78 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen dann zur Abstimmung zu **Punkt 3 der Tagesordnung**. Es liegen vor die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 138/1/78 unter I sowie zwei Vier-Länderanträge in den Drucksachen 138/2/78 und 138/3/78.

Ich komme zunächst zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 1! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ich komme dann zum Antrag der vier Länder in Drucksache 138/3/78. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich komme dann zum Antrag der vier Länder in Drucksache 138/2/78. Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir fahren dann fort in den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 8! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 10! — Auch die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Waffenrechts** (Drucksache 157/78, zu Drucksache 157/78).

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird! — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (D)

Ich lasse zunächst über die **Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit** abstimmen. Wer die Zustimmungsbedürftigkeit bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Dann lasse ich über das Gesetz selbst abstimmen. Wer dem Gesetz **zustimmt**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Zählung in der Landwirtschaft (**Landwirtschaftszählungsgesetz 1979** — LwZG 1979) (Drucksache 158/78).

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 158/1/78 ist zurückgezogen worden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich lasse zunächst wieder darüber abstimmen, wer das Gesetz für **zustimmungsbedürftig** hält. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Ich bitte nun um das Handzeichen, wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

(A) Meine Damen und Herren, zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 3/78 *) zusammengefaßten Punkte auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 21 bis 23, 25 bis 31, 37, 38, 40 und 42.

Zu Punkt 7 ist heute noch eine Berichtigungs-Drucksache verteilt worden: zu Drucksache 149/78.

Wer den **Empfehlungen** zu den aufgerufenen Punkten folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über die Durchführung von **Statistiken der Bautätigkeit** und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. Bau-StatG) (Drucksache 148/78).

Gibt es hierzu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Es liegen ferner Anträge der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in den Drucksachen 148/1/78 und 148/2/78 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Ich lasse zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Zunächst der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 148/1/78 unter Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die gleichlautenden Anträge von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 148/2/78 und von Baden-Württemberg in Drucksache 148/1/78 unter Ziff. 2 mit dem 1. Absatz der Begründung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die gleichlautenden Anträge von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 148/2/78 und von Baden-Württemberg in Drucksache 148/1/78 unter Ziff. 2 mit dem 1. Absatz der Begründung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte dann um das Handzeichen für den Absatz 2 der Begründung im Antrag von Baden-Württemberg zu § 7. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Umsatzsteuergesetzes** (UStG 1979) (Drucksache 145/78).

Das Wort hat Herr Minister Groß.

*) Anlage 1

(C) **Groß** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte trotz der vorgerückten Zeit um Ihr Verständnis, daß ich kurz den **Antrag des Landes Niedersachsen** zu § 4 Nr. 22 des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes noch ergänze.

Da der Ausschuß für Kulturfragen an der Beratung des Gesetzentwurfes nicht beteiligt war, möchte ich im Plenum auf die kulturpolitische Bedeutung dieses Antrages hinweisen. Mit dem Antrag soll erreicht werden, daß nicht nur die Vorträge und die wissenschaftlichen Veranstaltungen der **Erwachsenenbildung**, sondern auch die Beherbergung und Beköstigung durch Einrichtungen wie z. B. den **Heimvolkshochschulen** von der Umsatzsteuer befreit bleiben. Nach der bildungspolitischen Zielsetzung und der pädagogischen Konzeption der Heimvolksschulen und ähnlicher Bildungsstätten sind die internatsmäßige Beherbergung und Beköstigung der Teilnehmer an Seminaren und Lehrgängen wesentlicher Bestandteil ihres Bildungsauftrages. Wir alle kennen die schwierige finanzielle Situation der Heimvolkshochschulen. Mit der **Umsatzsteuerbefreiung** können wir sie bei der Arbeit unterstützen. Nach den Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder hat die **Erwachsenenbildung** eine wichtige Aufgabe in unserer Demokratie. Sie soll — und dies ist sicher heute notwendiger denn je — zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme helfen. So steht es beispielsweise im § 1 des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.

Wenn wir als Vertreter der Bundesländer die wenigen Gesetzgebungskompetenzen, die den Landtagen geblieben sind, wahrnehmen und die Landesgesetze zur Förderung der Erwachsenenbildung mit Leben erfüllen und anwenden wollen, dann sollten wir uns dafür die Voraussetzungen bei der Gesetzgebung des Bundes offenhalten. Hier sehe ich die ureigenste Aufgabe des Bundesrates. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den niedersächsischen Antrag zu § 4 Nr. 22 des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes zu unterstützen.

(D) **Vizepräsident Dr. Albrecht**: Herr Bundesminister Matthöfer!

Matthöfer, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dem uns beschäftigenden Gesetzesvorhaben handelt es sich um die erste umfassende Änderung des seit dem 1. Januar 1968 geltenden neuen Umsatzsteuerrechts nach dem System der Mehrwertsteuer. Anlaß dieser Änderung ist die Notwendigkeit, das geltende Gesetz an die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 17. Mai 1977 beschlossene **6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in der Gemeinschaft** anzupassen. Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die Ablösung der gegenwärtigen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten nach dem anteiligen Bruttosozialprodukt durch eigene Einnahmen der Europäischen Gemeinschaft auch aus der Umsatzsteuer. Das neue Finanzierungssystem der Gemeinschaft wird vollständig verwirklicht sein, so-

(A) bald alle Mitgliedstaaten ihr nationales Umsatzsteuerrecht an die 6. Richtlinie angepaßt haben. Diese Richtlinie bringt zugleich den ohnehin beachtlichen Stand der Harmonisierung der Umsatzsteuer erneut ein großes Stück voran. Die 6. Richtlinie und der hier zu beratende Gesetzentwurf der Bundesregierung sind also — ich glaube, das kann man ohne Übertreibung sagen — von großer europapolitischer Bedeutung. Diese Bedeutung sollten wir immer im Auge behalten, wenn wir über die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs und über seine Auswirkungen im einzelnen diskutieren.

Bei den Beratungen in den europäischen Gremien ist es der Bundesregierung gelungen, alle aus deutscher Sicht wesentlich erscheinenden Anliegen durchzusetzen. Das war nicht selbstverständlich und bedurfte zum Teil ziemlich schwieriger Verhandlungen. Ich darf vielleicht einige dieser Punkte erwähnen.

Wir konnten erreichen, daß es bei der Nichtbesteuerung der Rundfunk- und Fernsehanstalten bleibt. Wir haben erreicht, daß die Zollfreigebiete, insbesondere die Freihäfen, ihren gegenwärtigen Sonderstatus bei der Umsatzsteuer beibehalten können, wenn auch — was von der Sache her übrigens durchaus richtig ist — der private und der öffentliche Letztverbrauch besteuert werden muß.

Wir können die Pauschalierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe fortführen. Das gleiche gilt für die Berlin-Förderung und die umsatzsteuerlichen Sonderregelungen im Wirtschaftsverkehr mit der DDR.

(B) Wir konnten den Wunsch anderer Staaten und der Kommission abwehren, den Vorsteuerabzug bei allen Aufwendungen für Dienst- und Geschäftsreisen zu versagen. Wir haben auch den Bereich unserer Steuerbefreiung — insbesondere auf sozialem und kulturellem Gebiet sowie in der Jugendfürsorge — erhalten. Wir konnten unter anderem durchsetzen, daß künftig auch die Umsätze der privaten Krankenbeförderungsunternehmen befreit werden.

Dort, wo wir uns mit wichtigen Anliegen in der Sache nicht durchsetzen konnten, ist uns eine lange Übergangszeit eingeräumt worden, die zudem erst mit unserer Zustimmung ihren Ablauf finden kann. Das gilt zum Beispiel für die künftige Besteuerung der Fernmeldedienstleistungen der Bundespost und der Lieferung von Neubauten und Baugrundstücken durch Unternehmer, wobei wir im zuletzt genannten Fall erreichen konnten, daß die ursprünglich vorgesehene Besteuerung der Lieferung von Neubauten usw. durch Privatpersonen und die öffentliche Hand fallengelassen wurde.

Trotz dieser Verhandlungserfolge bleibt eine solche neue Richtlinie selbstverständlich immer das Ergebnis von Kompromissen. Das neue Umsatzsteuergesetz wird zwar nicht den Kern unseres geltenden Rechts ändern, es wird aber — was übrigens schon der Umfang des Gesetzentwurfs zeigt — für Wirtschaft und Verwaltung zahlreiche materielle und steuerrechtliche Veränderungen bringen,

(C) die mit gewissen Belastungen — insbesondere in der ersten Umstellungszeit — unvermeidlicherweise verbunden sein werden. Andererseits muß das neue Gesetz am 1. Januar 1979 in Kraft treten, denn die 6. Richtlinie hat die Anpassung des nationalen Rechts schon für den 1. Januar 1978 vorgeschrieben. Diesen knappen Termin konnten wir und sechs andere Mitgliedstaaten nicht einhalten. Diese sieben, in Verzug befindlichen Mitgliedstaaten müssen jetzt — und das ist, glaube ich, gemeinschaftsrechtlich ganz selbstverständlich — alle Kräfte daransetzen, die eingegangene Verpflichtung spätestens zum 1. Januar 1979 zu erfüllen.

Bei dieser Sachlage ist es im Interesse einer angemessenen Umstellungszeit für Unternehmer, Berater und Verwaltung wünschenswert, das Gesetz — wenn es irgendwie geht — noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Ich richte deshalb an die gesetzgebenden Organe die Bitte, im Interesse des Fortschritts der Europäischen Integration sowie der Wirtschaft den Gesetzentwurf zügig zu beraten und die Beratung auf das in diesem Zusammenhang Unerläßliche zu beschränken.

Vielleicht, Herr Präsident, ist hier auch die Gelegenheit, ganz kurz etwas zum **Antrag des Landes Niedersachsen** zu sagen. Der eine oder andere weiß, daß ich 19 Jahre lang in der Erwachsenenbildung tätig war und vom Gefühl her durchaus Sympathie empfinde. Ich weiß aber auch aus den Verhandlungen des Jahres 1967 im Bundestag und im Bundesrat, daß uns das damals schon sehr beschäftigt hat. Wir haben damals aus Gründen, die auf der Hand liegen, beschlossen, bei der Jugendbildung zusätzlich zu den Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art auch die internatsmäßige Unterbringung, Beköstigung, Beherbergung usw. von der Umsatzsteuer zu befreien.

(D) Bei der **Erwachsenenbildung** haben wir das damals nicht getan, sondern wir haben uns damals von der Überzeugung leiten lassen — ich spreche jetzt als Teil der Gesetzgebung, der ich ja damals angehörte und auch heute noch in meiner Eigenschaft als Abgeordneter angehöre —, daß eine vollständige Befreiung der Erwachsenenbildung — also die Befreiung auch der **Beherbergung und Beköstigung von Erwachsenen** — von der Umsatzsteuer im Hinblick auf das Hotel- und Gaststättengewerbe zur Gefahr der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG führen würde. Und inzwischen scheint mir dieses Argument noch erschreckender zu sein, Herr Präsident. Zwar besteht die Gefahr im Prinzip auch bei der Jugendbildung, aber der Gesetzgeber war damals der Auffassung, daß dem sozialpolitischen Gesichtspunkt der Jugendhilfe Vorrang gegeben werden könne.

Ich meine, daß die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1967 richtig war. Hinzu kommt, daß in den folgenden Jahren keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden sind, die eine andere Entscheidung hinreichend rechtfertigen würden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Landes Niedersachsen nicht zuzustimmen.

(A) Die für die parlamentarische Beratung zur Verfügung stehende Zeit ist kurz. Sie ist zu kurz, um neben der Prüfung dieses umfangreichen Anpassungsgesetzes auch noch die zahlreichen sonstigen Änderungen und Ergänzungswünsche zum Umsatzsteuerrecht, die bei Gelegenheit der Beratung dieser Novelle vorgetragen worden sind — das sind zahlreiche —, mit der erforderlichen Gründlichkeit zu behandeln.

Die Bundesregierung hat diesen Entwurf deshalb im wesentlichen auf die Änderungen beschränkt, die durch die 6. Richtlinie veranlaßt sind. Darüber hinaus haben wir nur einige Änderungen vorgesehen, die zur Erhaltung der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer unbedingt erforderlich sind. Außerdem mußten aus rechtsstaatlichen Überlegungen heraus selbstverständlich auch Erleichterungen gesetzlich geregelt werden, die in der Praxis seit Einführung der Mehrwertsteuer bestehen.

Ich möchte Sie sehr herzlich bitten, der restriktiven Konzeption des Gesetzentwurfs zu folgen und weitere Änderungen mit anderen Zielsetzungen, die zwangsläufig dann wieder weitere Wünsche anregen würden, späteren Initiativen vorzubehalten. Die Bundesregierung wird nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens sorgfältig prüfen, welche Anliegen in späteren Gesetzesvorhaben ohne Zeitdruck aufgegriffen werden können.

Lassen Sie mich aber nun zu einigen **materiellen Änderungen unseres Umsatzsteuerrechtes** kommen, die der vorliegende Entwurf mit sich bringt, sei es aufgrund der 6. Richtlinie, sei es, weil sie aus den erwähnten Gründen unaufschiebbar geworden sind.

(B) Der Gesetzentwurf sieht für **zahntechnische Leistungen** nunmehr einen einheitlich ermäßigten Steuersatz von 6 % vor. Damit wird zum einen die unterschiedliche Besteuerung zahntechnischer Leistungen von Zahnärzten einerseits und Zahn Technikern andererseits beendet. Zum anderen stellt diese Lösung einen Kompromiß dar zwischen der in der 6. Richtlinie vorgesehenen vollständigen Befreiung, für die uns eine Übergangsfrist zur Verfügung steht, die ohne unsere Zustimmung nicht beendet werden kann, und der von der Einnahmenseite her wünschenswerten vollen Besteuerung mit 12 %, die wir aus den bekannten Gründen nicht in Erwägung gezogen haben.

Aufgrund der 6. Richtlinie ist es nicht möglich, die Sonderregelung des geltenden Rechts für **Kleinunternehmen** mit einem Jahresumsatz bis zu 60 000 DM beizubehalten. Der Gesetzentwurf will aber den Belangen der Kleinunternehmer durch folgende Vergünstigungen Rechnung tragen: Bis zu einem Jahresumsatz von 18 000 DM — bisher waren es 12 000 DM — besteht Steuerfreiheit. Bei Jahresumsätzen zwischen 18 000 und 50 000 DM wird eine Steuerermäßigung mit sinkenden Sätzen gewährt, so daß der Übergang zur vollen Besteuerung der Kleinunternehmer gemildert wird. Diese Regelung ist eine deutliche Begünstigung kleiner Unternehmen. Sie ist ein weiterer konkreter Beweis, daß die Bundesregierung die Bedeutung kleinerer Unternehmen,

Selbständiger und neuer unternehmerischer Initiativen nicht unterschätzt, sondern daß sie im Gegenteil durch eine Vielzahl von Vergünstigungen solche Aktivitäten fördert.

(C) Die bestehende Steuerbefreiung für **private Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime**, die nach der 6. Richtlinie fortgeführt werden kann, wird durch den Entwurf und ein noch in Vorbereitung befindliches Einführungsgesetz zu dem neuen Umsatzsteuergesetz erweitert. Auf die Vorschläge der Ausschüsse des Bundesrates zu beiden Punkten — Kleinunternehmen und Altenheimen — werde ich noch zurückkommen.

Eine Änderung sieht der Gesetzentwurf auch bei der Besteuerung von **Vorauszahlungen** vor. Nach geltendem Recht entsteht die Umsatzsteuer im Normalfall mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wird. Vorauszahlungen sind demnach erst zu diesem Zeitpunkt zu versteuern. Diese Regelung kann leider nicht beibehalten werden. Die 6. Richtlinie schreibt zwingend vor, daß vereinnahmte Zahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern sind. Der Entwurf enthält eine entsprechende Regelung, die allerdings zur Vermeidung eines unangemessenen technischen Aufwands der Unternehmer auf Zahlungen ab 10 000 DM beschränkt ist. Auch dies ist eine sehr großzügige Regelung im Interesse einer unbürokratischen Handhabung.

(D) Die in dem Entwurf vorgesehene **Besteuerung von Gold- und Silbermünzen** hat Aufsehen erregt. Sie ist aber ebenfalls aufgrund der 6. Richtlinie nicht zu vermeiden. Von der Steuerfreiheit für die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln und für die Vermittlung dieser Umsätze werden Zahlungsmittel ausgenommen, die wegen ihres Metallgehalts oder ihres Sammlerwerts umgesetzt werden. Hierdurch soll insbesondere eine gleichmäßige Behandlung aller Goldumsätze herbeigeführt werden.

Zwingend auf der EG-Richtlinie beruht auch die Besteuerung der vorübergehenden Überlassung von Park- und Campingflächen.

Von den Ausschüssen des Bundesrates sind eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen worden. Ich kann hier nicht alle Bedenken der Bundesregierung im einzelnen vortragen. Abgesehen von meiner grundsätzlichen Bitte, die Beratung auf das unerläßliche Minimum zu konzentrieren, möchte ich aber folgende, besonders gewichtige Bedenken schon hier darstellen.

Ich verweise zunächst auf die Empfehlungen unter Ziff. 4 der Drucksache 145/1/78 hinsichtlich der **Altenheime** sowie der Gemeinschaftseinrichtungen befreiter Krankenanstalten, Altenheime usw. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf bereits vorgeschlagen, den Kreis der Personen, denen die Leistungen privater Altenheime zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zugute kommen, von den wirtschaftlich hilfsbedürftigen auf die pflegebedürftigen alten Menschen auszudehnen. Außerdem ist in Aussicht genommen, die Grenze für die wirtschaftliche

(A) Hilfsbedürftigkeit zu erhöhen. Da es sich insoweit jedoch nicht um eine umsatzsteuerliche Frage handelt, kann die Regelung nicht im Umsatzsteuergesetz erfolgen. Die Änderung soll im Rahmen des Einführungsgesetzes zum neuen Umsatzsteuergesetz durch eine Änderung des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung durchgeführt werden. Damit erledigt sich die Empfehlung zu Ziff. 4 c. Bei einer Verwirklichung dieser beiden Vorschläge der Bundesregierung wird die Regelung für Altenheime so großzügig gefaßt sein, daß es in der Regel zu einer umsatzsteuerlichen Belastung privater Altenheime nicht kommen wird, weil sie in ihrer ganz überwiegenden Zahl den Befreiungstatbestand erfüllen werden.

Die Empfehlung zu Ziff. 4 b jedoch geht weiter und hätte zur Folge, daß im Ergebnis alle privaten Altenheime befreit wären, also auch solche, die sich auf die Aufnahme wirtschaftlich gut gestellter oder sehr gut gestellter Personen beschränken. Die Steuerbefreiung für Altenheime verlöre damit ihren sozialpolitischen Charakter und wäre steuersystematisch nicht mehr ausgewogen gegenüber der sozialpolitisch eingeschränkten Steuerbefreiung für private Krankenanstalten. Auch die 6. Richtlinie schreibt uns ausdrücklich vor, nur Altenheime mit sozialem Charakter zu befreien.

Noch schwerwiegender sind die Bedenken gegen die unter Ziff. 4 d vorgeschlagene Steuerbefreiung für Gemeinschaftseinrichtungen befreiter Krankenanstalten und Altersheime. Daß solche Einrichtungen sehr sinnvoll und nützlich sind, rechtfertigt nicht eine steuerliche Bevorzugung bei der Mehrwertsteuer, deren entscheidender Wesenszug die Wettbewerbsneutralität ist und derentwegen sie schließlich auch eingeführt worden ist. Diese Gemeinschaftseinrichtungen können steuerlich nicht günstiger behandelt werden als andere Unternehmen, die die gleichen Leistungen erbringen, insbesondere also zum Beispiel das Wäschereigewerbe, Apotheken, Unternehmer mit EDV-Anlagen. Die vorgeschlagene Steuerbefreiung wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes und zugleich gegen die 6. Richtlinie.

Schwere Bedenken bestehen auch gegen die Empfehlung Ziff. 8. Ein ermäßigter Steuersatz für **Bergbahnen, Seilbahnen, Lifte** usw. paßt nicht in den Zusammenhang des § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Umsatzsteuergesetzes. Diese Vorschrift hat eine sozial- und verkehrspolitische Zielsetzung. Sie begünstigt den öffentlichen Nahverkehr. Der Empfehlung aber geht es um eine Begünstigung von Einrichtungen, die ganz überwiegend dem Tourismus dienen. Mein Widerspruch gegen diese Empfehlung beruht auf der Sorge, daß hier ein schwerwiegender Berufungsfall geschaffen würde, dessen Konsequenzen insbesondere in finanzieller Hinsicht außerordentlich schwerwiegend und weitreichend sein könnten.

Ich halte auch die Empfehlung Ziff. 12 nicht für berechtigt. Die von der Bundesregierung in ihrem Entwurf für die Kleinunternehmerregelung vorgeschlagenen Umsatzgrenzen — Untergrenze 18 000 DM und Obergrenze 50 000 DM Jahresumsatz — sind bereits großzügig. Die Empfehlung des Bundesrates

würde hingegen zu einem erheblichen Steuerausfall führen, und diese Subvention würde nicht, wie man annehmen könnte, nur den Kleinunternehmern zugute kommen, die jetzt in die Mehrwertsteuer übernommen werden, sondern — wie ein Steuer geschenk — überwiegend den Unternehmern, die sich bereits kraft Option in der Mehrwertsteuerpflicht befinden. So ungezielt sollte man jedenfalls in der augenblicklichen finanziellen Lage — ich meine auch: grundsätzlich — Steuergelder nicht ausgeben. (C)

Lassen Sie mich am Schluß noch einmal meine Bitte wiederholen, in diesem Gesetzgebungsverfahren wirklich nur die notwendigen Anpassungen an die 6. Richtlinie zu verfolgen, um das notwendige Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1979, das — wie ich Ihnen darlegte — aus europapolitischen Überlegungen dringend erforderlich ist, nicht zu gefährden.

Vizepräsident Dr. Albrecht: Ich darf fragen, ob das Wort noch gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 145/1/78 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 145/2/78. Zur Abstimmung rufe ich in der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 145/1/78 Ziff. 1 auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a und b gemeinsam, und zwar Buchst. b einschließlich des dort eingeklammerten Satzteils! — Mehrheit. (D)

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Minderheit.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 145/2/78. Wer dem Antrag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir gehen zurück zur Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 145/1/78 und stimmen dort ab über

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9 a aa! — Mehrheit.

Ziff. 9 a bb! — Hier ist Widerspruch des Wirtschaftsausschusses angemeldet worden. Wer der Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über Ziff. 9 b! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a und b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Mehrheit.

- (A) Ziff. 13! — Mehrheit.
 Ziff. 14! — Mehrheit.
 Ziff. 15! — Mehrheit.
- Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe dieser Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, **Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen** (Drucksache 104/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 104/1/78 vor. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung über

- Ziff. 1! — Mehrheit.
 Ziff. 2! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4 und 5! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Aussichten der Wirtschafts- und Währungsunion** (Drucksache 617/77).

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 617/1/77 vor. Keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung über

- Ziff. 1! — Mehrheit.
 Ziff. 2 a! — Mehrheit.
 Ziff. 2 b! — Mehrheit.
 Ziff. 2 c! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.
 Ziff. 4! — Mehrheit.
 Ziff. 5! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission an den Rat über das **wirtschafts- und währungspolitische Aktionsprogramm 1978** (Drucksache 109/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 109/1/78 vor.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Dann kommen wir zur Abstimmung.

- Ziff. I Abs. 1 und 2 — Handzeichen bitte! — Mehrheit. (C)

Abs. 3 Satz 1! — Mehrheit.

Abs. 3 Satz 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Entscheidung des Rates zur Annahme durch die Gemeinschaft der überarbeiteten EntschlieÙung Nr. 212 der Wirtschaftskommission für Europa über die **Erleichterung der gesundheitspolizeilichen und qualitativen Kontrollen im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr** bei Transporten zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern, die die EntschlieÙung unterzeichnet haben

Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, in der Wirtschaftskommission für Europa für den Straßenverkehrssektor die geplante Neufassung der EntschlieÙung Nr. 212 über die **Erleichterung der gesundheitspolizeilichen und qualitativen Kontrollen im grenzüberschreitenden StraÙengüterverkehr** bei Transporten zwischen der Gemeinschaft und den in der Wirtschaftskommission für Europa vertretenen Drittländern auszuhandeln (Drucksache 117/78). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 117/1/78 ersichtlich. Außerdem liegt in der Drucksache 117/2/78 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor.

Keine Wortmeldungen. Wir kommen zunächst zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlung.

Ziff. 1 ohne Klammerzusatz. — Ich bitte um das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 1 Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 2 a bis c! — Mehrheit.

Ich komme jetzt zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein. — Mehrheit.

Ich komme zu Ziff. 3 der Ausschlußempfehlung. — Mehrheit.

Damit ist die vorgeschlagene **Stellungnahme** mit dem **Antrag Schleswig-Holsteins** beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (**HeimsicherungsV**) (Drucksache 118/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 118/1/78 vor.

(A) Ich rufe in Drucks. 118/1/78 die Ziff. 1 auf. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater (Drucksache 124/78).

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Baden-Württemberg kann dieser Verordnung leider nicht zustimmen und gibt die Erklärung aus Zeitgründen zu Protokoll. *)

Vizepräsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Frau Kollegin.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Drucksache 123/78).

(B) Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist so beschlossen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 131/78).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen liegen Ihnen in der Drucksache 131/1/78 vor.

Ich darf darüber abstimmen lassen.

*) Anlage 2

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (Drucksache 97/78).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 97/1/78 vor. Ich darf darüber abstimmen lassen.

Ich darf um das Handzeichen zu Ziff. 1 bitten! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 7 a! — Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, wir sind damit an das Ende unserer Tagesordnung gekommen.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates für Freitag, den 12. Mai 1978, 9.30 Uhr, ein. Ich schließe die Sitzung mit einem Wort des Dankes.

(Ende der Sitzung: 12.56 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 456. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1**Umdruck 3/78**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 457. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

Punkt 6

Zweites Gesetz zur **Änderung des Kündigungsschutzgesetzes** (Drucksache 150/78).

Punkt 10

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Island** über die gegenseitige **Unterstützung in Zollangelegenheiten** (Drucksache 160/78).

II.

Den Gesetzen **zuzustimmen:**

Punkt 7

Viertes Gesetz zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 149/78).

Punkt 9

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 8. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malaysia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und in bezug auf andere damit zusammenhängende Fragen (Drucksache 159/78).

III.

Gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 132/78).

Punkt 14

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 2. September 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indonesien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 133/78).

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu den **Änderungen** vom 21. Oktober 1969 und vom 12. Oktober 1971 des **Internationalen Übereinkommens zur Verhüt-**

ung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (C) (Drucksache 137/78).

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 28. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Mali** über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 134/78).

IV.

Von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen:**

Punkt 17 Agrarbericht 1978

Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 50/78, zu Drucksache 50/78).

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache wiedergegeben** sind:

Punkt 21

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die allgemeinen **Bestimmungen für die Bauart bestimmter Zündschutzarten für elektrische Betriebsmittel** zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (Drucksache 10/78, Drucksache 10/1/78). (D)

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** der Mitgliedstaaten für die **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe** (Lösemittel) (Drucksache 76/78, Drucksache 76/1/78).

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung einer **konzertierten Aktion** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft **auf dem Gebiet „Physikalisch-Chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe“** (Drucksache 105/78, Drucksache 105/1/78).

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Empfehlung für eine **Verordnung** (EWG) des Rates **zum Abschluß des Handelsabkommens** zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik **China** (Drucksache 151/78, Drucksache 151/1/78).

(A) Punkt 26

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** des Rates über **statistische Erhebungen der Rebflächen** (Drucksache 628/77, Drucksache 628/1/77).

Punkt 27

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die **gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Grundregeln für Milcherzeugerorganisationen**

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates betreffend das „**Milk Marketing Board**“ Nord-Irlands (Drucksache 55/78, Drucksache 55/1/78).

Punkt 28

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** des Rates betreffend die Errichtung einer **Europäischen Überberuflichen Organisation für Tafelwein**

Vorschlag einer **Verordnung** zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender **Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein** (Drucksache 122/78, Drucksache 122/1/78).

(B)**Punkt 38**

Erste allgemeine **Verwaltungsvorschrift zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Überwachung der Begrenzung des Schwefelgehalts von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff) — 1. VwV zur 3. BImSchV — (Drucksache 115/78, Drucksache 115/1/78).

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 29

Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten (Drucksache 130/78).

Punkt 31

Dritte **Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an den Zolltarif** (Drucksache 152/78).

Punkt 37

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1978 (Ferienreiseverordnung 1978) (Drucksache 107/78).

(C)**VII.**

Der **Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene EntschlieÙung zu fassen:**

Punkt 30

Erste **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Ausiedlern an Deutsch-Lehrgängen** (Drucksache 114/78, Drucksache 114/1/78).

VIII.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 40

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe** (Drucksache 119/78).

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung und einem Beitritt** abzusehen:

(D)**Punkt 42**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 172/78).

Anlage 2**Erklärung**

von **Frau Minister Griesinger** (Baden-Württemberg) zu Punkt 34 der Tagesordnung

Die **Verordnung über die berufliche Fortbildung zum geprüften Pharmareferenten**, auf die § 1 des Entwurfs der **Verordnung zur Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberater** verweist, enthält eine umfassende Regelung über die Ausbildung. Bei dieser Ausbildung handelt es sich um Fachschulausbildung. Das ergibt sich auch aus dem Beschluß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 8. Dezember 1975. Die Regelung der Fachschulausbildung fällt jedoch in den Kompetenzbereich der Länder. Deshalb bestehen gegen die Regelung im **Verordnungsentwurf verfassungsrechtliche Bedenken**.

Das Land Baden-Württemberg wird aus diesen Gründen der **Verordnung nicht zustimmen**.